

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gewerberechtlicher Charakter der Hilfsbetriebe von Eisenbahnen.
2. Calcium-Carbid und Acetylen.
3. Bequartierung der zur unentgeltlichen Probefienleistung behufs Erlangung einer Anstellung im öffentlichen Dienste beurlaubten Unterofficiere.
4. Bezirksgericht Kiefing.
5. Viehtriebordnung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.
6. Gewerbe- und feuerrechtliche Behandlung des Einlaufes gebräucher Gegenstände im Umberziehen.
7. Centralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister.
8. Auslegung der Ministerial-Verordnung vom 2. April 1901, N.-G.-Bl. Nr. 36, wegen Verwendung ungenießbarer Gegenstände zu Eiswaren.
9. Verbot des Verkehrs von Schwerverkehr in einem Theile der Pragerstraße im III. Bezirke.
10. Zurücklegung der Concession zur Erzeugung des Sprengstoffes „Carbozotine“.
11. Einsendung von Versuchsobjecten behufs Sicherstellung von Diagnosen auf Schweinepest.
12. Über das Recht der Gemeinde Wien, den Verbrauch des Hochquellenwassers auf den normalen Bedarf zu beschränken.
13. Regelung des Straßenfuhrwerkes in der Rochus- und Sechstürlgasse im III. Bezirke.
14. Regelung des Befahrens der mit unterirdischer Stromzuführung versehenen Straßenbahnschienen durch das Straßenfuhrwerk.
15. Verlegung des Sitzes der Vermessungsbezirke Krems I und St. Pölten I und Änderung des Umfanges einzelner Vermessungsbezirke in Niederösterreich.

16. Behandlung von Celluloidgegenständen.
17. Handschuhnäherinnen gehören keiner Genossenschaft an.
18. Verpflichtung der Eisenbahnen wegen Wiederherstellung gestörter Communicationen.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Stadtrath:

19. Rechtzeitige Vorlage der Projecte für die im Hauptvoranschlage vorgesehenen Canalbauten durch das Stadtbauamt.
20. Statut und Instruction für die vom Wiener Stadtrathe aufzustellenden Bauaufsichtsräthe.

##### Magistrat:

21. Abschreibung von Wassermehrverbrauchsgebühren wegen Rohrgebrechen.
22. Herausgabe von Normalienblättern.
23. Instruction für die Inducierung und Registrierung der Acten in den Magistrats-Abtheilungen I bis XIX, XXI und XXII.
24. Instruction, betreffend die Behandlung von Urlaubsansuchen.
25. Genaue Instruction der Gesuche der Parteien um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.
26. Beachtung der Abgrenzung der politischen Bezirke Korneuburg und Floridsdorf.
27. Einbringung von Verpflegskosten von nach dem Civilrechte zur Zahlung verpflichteten Personen.
28. Vertheilung der Normalienblätter.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1901/02 publicierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### Gewerberechtlicher Charakter der Hilfsbetriebe von Eisenbahnen.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Juni 1901, Nr. 5043 (M.-B. 96280/V):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Dr. Kleeberg, Dr. Ritter v. Heiter und Ritter v. Falser, dann des Schriftführers k. k. Hof-Secretärs Grafen Kuenburg, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums ddo. 9. October 1900, Z. 36498, betreffend die Ertheilung des Bauconsenses für die Reconstruction der Fettgasanstalt auf dem Bahnhofe in Hütteldorf-Hacking, nach der am 25. Juni 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, ferner der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Secretärs Dr. Krasný, in Vertretung des belangten k. k. Eisenbahnministeriums, sowie des Dr. Edmund Ludwig Mayer, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des mitbelangten Wilhelm Adolf Hanst in Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.

#### Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der k. k. Staatsbahn-Direction Wien der Bauconsens für die Wiederherstellung des durch Brand zerstörten Theiles der Fettgasanstalt auf dem Bahnhofe Hütteldorf-Hacking und für die Herstellung einer Filteranlage daselbst ertheilt.

Hiebei wurde die bei der commissionellen Verhandlung über das Project von den Vertretern der Gemeinde Wien und mehreren Anrainern aufgestellte Forderung, daß der Unternehmung die Erwirkung der Genehmigung der gewerblichen Betriebsanlage bei der Gewerbebehörde aufzutragen sei, abgewiesen.

Gegen diesen Theil der Entscheidung ist die vorliegende Beschwerde der Gemeinde Wien gerichtet.

Dieselbe stützt sich einerseits darauf, daß gemäß § 27, Z. 28 der Gewerbeordnung bei der Herstellung von Leuchtgasbereitungsanstalten das besondere, behufs Genehmigung der Betriebsanlagen vorgeschriebene Verordnungsverfahren (29 der Gewerbeordnung) durchzuführen sei, worauf die Gemeinde ein Recht habe, weil sie kraft ihrer gesetzlichen Verpflichtung, für die Sicherheit der Person und des Eigenthums Sorge zu tragen und die Gesundheits- und Feuerpolizei auszuüben (§ 46 des Gemeindestatutes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17), auch rechtliches Gehör vor der competenten Gewerbebehörde erlangen müsse, andererseits darauf, daß es sich im vorliegenden Falle gar nicht um einen Betrieb der k. k. Staatsbahnverwaltung, sondern um einen solchen der Firma W. A. Hanst als selbständiger Unternehmerin handle.

Die Entscheidung des Eisenbahnministeriums dagegen geht von der Rechtsanschauung aus, daß nach dem zwischen der k. k. Staatsbahnverwaltung und der Firma W. A. Hanst bestehenden Vertragsverhältnisse erstere Unternehmerin und Subject des Gaserzeugungsbetriebes, sowie Eigenthümerin der Anstalt sei, während W. A. Hanst nur als Organ der Staatsbahnverwaltung mit der Betriebsführung betraut sei, die Hütteldorfer Gasanstalt somit gemäß Artikel V, lit. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 20. December 1859, N.-G.-Bl. Nr. 227, als ein von der Gewerbeordnung erimierter Hilfsbetrieb der k. k. Staatsbahnen erscheine, daher einer gewerbebehördlichen Genehmigung nicht bedürfe.

In der Gegenschrift behauptet das Eisenbahnministerium, daß die Frage, ob die gegenständliche Fettgasanstalt einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfe, bereits rechtskräftig ausgetragen sei, weil die Gemeinde Wien bei den commissionellen Verhandlungen am 16. Juli und 23. September 1897 und auch in der gegen den für die Fettgasanstalt mit der Entscheidung des Eisenbahnministeriums vom 4. November 1897, Z. 16240, ertheilten Bauconsens hiergerichts überreichten Beschwerde die Forderung, daß diese Anlage auch dem gewerbepolizeilichen Verfahren unterzogen werde, nicht gestellt habe.

Diese Rechtsanschauung hat der Verwaltungsgerichtshof nicht für zutreffend erkannt.

Denn wenn die Rechtsanschauung der Gemeinde Wien richtig ist, daß die in Rede stehende Anlage der gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfe, so war dieselbe nicht genöthigt, diese Einwendung bei der auf die Ertheilung des Bauconsenses abzielenden Verhandlung vorzubringen, und konnte diese Frage jederzeit vor und nach Beginn des Betriebes erheben. Aber auch aus der Entscheidung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 10. Juni

1900, Z. 26088, kann die Einwendung der res judicata nicht begründet werden, weil in derselben eine gegen die Gemeinde wirksame Entscheidung über die Frage, ob die fragliche Anlage einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfe, nicht erblidet werden kann.

In der Sache selbst hat der Gerichtshof Folgendes erwogen:

Gemäß Artikel V, lit. 1, findet auf die Eisenbahnunternehmungen die Gewerbeordnung keine Anwendung.

Der Begriff „Eisenbahnunternehmung“ umfaßt unzweifelhaft alles, was zum Betriebe der Eisenbahn gehört und für die Bedürfnisse desselben bestimmt ist, also auch alle Hilfsanstalten für den Betrieb der Unternehmung.

Wenn nun eine Eisenbahnunternehmung für die Beleuchtung ihrer Stationsanlagen und ihrer Waggons, und zwar ausschließlich zu diesem Zwecke das erforderliche Leuchtmaterial, im concreten Falle das Olgas, in eigenen Betriebsstätten herstellen will, so sind dieselben Hilfsanstalten für den Eisenbahnbetrieb, und können auf die Errichtung einer solchen Anstalt die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht Anwendung finden, und es hat daher die Genehmigung der Betriebsanlage nach dem im dritten Hauptstücke der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahren nicht einzutreten; auf derartige, für den Eisenbahnbetrieb bestimmte Anlagen sind vielmehr die besonderen Bestimmungen der Eisenbahngesetze anzuwenden.

In dieser Beziehung kommt vor allem das Eisenbahn-Concessionsgesetz (Ministerial-Verordnung vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238) in Betracht. Hier ist im § 10, lit. a, als eine Verpflichtung der concessionierten Eisenbahn-Unternehmungen vorgeschrieben, daß dieselben beim Baue der Bahn und der einzelnen Objecte die allgemeinen Bau-, sowie die ihnen etwa erteilten besonderen Vorschriften genau zu erfüllen haben.

Hieraus geht hervor, daß für alle zum Eisenbahnbetriebe erforderlichen oder bestimmten Anlagen nur die Baubewilligung einzuholen ist, deren Ertheilung in der ausschließlichen Competenz des Eisenbahnministeriums liegt. Dies ergibt sich auch aus den Bestimmungen der §§ 18, 19 und 25 der Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, beziehungsweise aus der Kundmachung des Handels- und Eisenbahnministers vom 19. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 16.

Bei der Ertheilung des Bauconsenses, beziehungsweise bei der derselben vorangehenden politischen Begehung sind jedoch alle jene Umstände zu berücksichtigen, welche vom Standpunkte des öffentlichen Interesses der Anrainer in Betracht kommen, wobei noch bemerkt wird, daß auch in Zukunft die Führung des Betriebes der Controle der zur Überwachung der Eisenbahnanlagen berufenen Behörden unterliegt.

Die Gemeinde Wien kann daher nicht mit Grund behaupten, daß ihr die Vertretung der ihr anvertrauten Interessen unmöglich gemacht wäre, wenn bei Anlagen, in welchen sich sonst unter die Bestimmungen des dritten Hauptstückes der Gewerbeordnung fallende Betriebe holtziehen, die Genehmigung der Betriebsanlage nach Vorschrift der Gewerbeordnung nicht einzuholen ist. Die für Eisenbahnbauausführungen und Bauführungen auf Eisenbahngrund competente Behörde hat eben dann bei der Baubewilligung auch die sonst für die Genehmigung der Betriebsanlagen in Betracht kommenden Umstände in Rücksicht zu nehmen. Wenn es sich also hauptsächlich um die Betriebsanlage einer Eisenbahn-Unternehmung handelt, so tritt ausschließlich die Competenz des Eisenbahnministeriums zur Ertheilung des Bauconsenses ein, und kommt die Genehmigung der Betriebsanlage vom gewerbebehördlichen Standpunkte aus nicht weiter in Frage.

Wenn die Gemeinde Wien behauptet, daß nicht das Eisenbahnministerium, sondern das Ministerium des Innern, oder wenigstens dieses im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium zur Entscheidung der Frage competent gewesen wäre, ob das Unternehmen im concreten Falle als ein gewerbliches anzusehen sei, so ist darauf hinzuweisen, daß die Frage überhaupt vor dem Eisenbahnministerium nicht zur Entscheidung gebracht worden ist und die Verantwortung derselben nur zur Begründung der Abweisung des von den Vertretern der Gemeinde Wien bei den commissionellen Verhandlungen vorgebrachten Protestes erforderlich erschien.

Es wäre auch gar nicht in der Competenz des Eisenbahnministeriums gelegen gewesen, der Forderung der Gemeinde entsprechend in den Bauconsens eine Bedingung aufzunehmen, welche von der Entscheidung einer Frage abhängt, die nach der eigenen Anschauung der Gemeinde Wien nicht in die Competenz des Eisenbahnministeriums fällt.

Die Gemeinde Wien begründet ihre Forderung aber, wie bereits eingangs erwähnt, noch weiter damit, daß die Olgasanstalt gar kein Betrieb der Eisenbahn-Unternehmung, sondern ein Betrieb des selbständigen Unternehmers W. A. Hanst und demnach von den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht erimiert sei. Auch diese Einwendung beruht auf einer irrigen Auffassung der Beschwerdebeführerin.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte nicht in eine nähere Untersuchung des Verhältnisses, welches zwischen der Staatsbahnverwaltung und der Firma W. A. Hanst besteht, einzugehen, sondern vielmehr den actenmäßigen Inhalt seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Hiernach wurde das Project sowohl seinerzeit für die Errichtung, als auch gegenwärtig für die Reconstruction der Olgasanstalt in Hütteldorf-Haching von der k. k. Staatsbahn-Direction Wien vorgelegt und von dieser der Bauconsens angestrebt und auch erworben.

Der Zweck der Anlage ist die Erzeugung und Comprimierung des zur Beleuchtung der Wagen der Wiener Stadtbahn, sowie im Falle der Auflassung der Fettgasanstalt am Westbahnhofe in Wien zur Beleuchtung der Wagen der k. k. Staatsbahnen im allgemeinen erforderlichen Fettgases.

Es handelt sich also überhaupt nicht um ein gewerbliches Unternehmen, sondern um eine Anstalt, welche ausschließlich für den Zweck des Eisenbahnbetriebes der Staatsverwaltung errichtet werden sollte. Auch die beschwerdeführende Gemeinde behauptet nicht und weist auch nicht nach, daß die Firma

W. A. Hanst in der in Rede stehenden Olgasanstalt Olgas zu einem anderen Zwecke als dem oben umschriebenen erzeuge.

Bei dieser Sachlage kann nicht behauptet werden, daß die Firma W. A. Hanst — es möge ihr Verhältnis zur Staatsbahn-Verwaltung wie immer geregelt sein — die Fettgas-Erzeugung in der in Rede stehenden Anstalt als ein selbständiges gewerbliches Unternehmen betreibt, sie erscheint vielmehr nur als Beauftragte der Eisenbahnverwaltung, und wie ihre Entlohnung für die Betriebsführung geregelt ist, in welcher Weise sie den Betrieb selbst eingerichtet hat, wie das Verhältnis zum Arbeitspersonale geregelt ist, das alles ist für die Beurteilung der Eigenschaft der gegenständlichen Anstalt irrelevant.

Die Firma kann daher welche Vorteile immer aus dem Betriebe der Anstalt erzielen, immer aber ist es ein Betrieb der Eisenbahnverwaltung, der ausschließlich deren Zwecken dient.

Wenn die Gemeinde Wien sich auf ein Erkenntnis der niederösterreichischen Statthalterei vom 10. Juni 1900, Z. 26088, bezieht, mit welchem W. A. Hanst wegen unbefugten Betriebes der Hütteldorfer Olgasanstalt nach § 132, lit. a, bestraft wurde, und aus dieser Entscheidung ableitet, daß damit von den competenten Gewerbebehörden bereits rechtskräftig die Eigenschaft der Hütteldorfer Olgasanstalt als eines selbständigen Gewerbsunternehmens der Firma W. A. Hanst ausgesprochen sei, so ist dies nicht zutreffend, weil für die Entscheidung in dem Verfahren vor den Eisenbahnbehörden eine Entscheidung der Gewerbebehörde nicht präjudicial sein kann, andererseits aber auch in der angeführten gewerbebehördlichen Entscheidung nicht der von der Gemeinde Wien behauptete Anspruch gelegen ist.

Denn es handelt sich damals nicht um die Eigenschaft der Anlage, sondern um die Qualifikation der Beschäftigung der Firma W. A. Hanst, und nur diese Beschäftigung wurde von der Gewerbebehörde als eine gewerbliche, daher nach der Gewerbeordnung zu beurtheilende Beschäftigung erlannt.

In diesen Erwägungen mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

## 2.

### Calcium-Carbid und Acetylen.

Die mit den Erlässen der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Juni 1897, Z. 22112, und vom 19. Juli 1898, Z. 3352, erteilten Weisungen in Betreff der Herstellung und Verwendung von Calcium-Carbid und Acetylen (siehe Amtsblatt Nr. 61 vom Jahre 1897, Gesetze und Verordnungen u. s. w. VII. 18, pag. 69, und Amtsblatt vom Jahre 1899, Gesetze, Verordnungen u. s. w. II. 4, pag. 10) werden durch nachstehende Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Eisenbahnen vom 14. November 1901, R.-G.-Bl. Nr. 184, außer Kraft gesetzt:

Diese Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Unter Zugrundelegung der bisherigen Erfahrungen über die Eigenschaften des Calcium-Carbids ( $Ca C_2$ ) und des aus demselben zu gewinnenden Leuchtstoffes Acetylen ( $C_2 H_2$ ) werden hinsichtlich der Herstellung und der Verwendung dieser beiden Stoffe, sowie des Betriebes mit denselben auf Grund der Gewerbeordnung, des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, und des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, zur Wahrung der hiebei in Betracht kommenden öffentlichen Rücksichten folgende Anordnungen — vorbehaltlich der nach Maßgabe weiterer Erfahrungen vorzunehmenden definitiven Regelung — getroffen:

#### A. Betreffend das Calcium-Carbid.

##### Betriebsanlagen.

§ 1. Die Betriebsanlagen für gewerbmäßige Herstellung von Calcium-Carbid, sowie, wenn hiebei Carbid in der im § 4 bezeichneten Menge eingelagert wird, auch für den Handel mit diesem Producte unterliegen gemäß § 25 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, vor ihrer Inbetriebsetzung der gewerbebehördlichen Genehmigung, und hat bei Errichtung von Calcium-Carbid-Fabriken zufolge Z. 5 des § 27 des citierten Gesetzes das in diesem Gesetze für derartige Betriebsanlagen vorgeschriebene Edictalverfahren Anwendung zu finden.

##### Deponierung.

§ 2. Das Calcium-Carbid ist ohne Unterschied der Quantität stets in gas- und wasserdicht verschlossenen Metallbehältern aufzubewahren.

Belangt nicht der ganze Inhalt eines Behälters auf einmal zur Verwendung, so ist das Carbid demselben nur nach Maßgabe des jeweiligen augenblicklichen Bedarfes zu entnehmen.

Die Carbidbehälter sollen derart beschaffen sein, daß der Verschluss derselben nach einer nur theilweisen Entleerung leicht und sicher wieder hergestellt werden kann.

Die Metallbehälter haben an der Vorderseite in auffälligen Lettern die Aufschrift zu tragen: „Calcium-Carbid! Stets gut verschlossen und trocken zu halten!“

Die Behälter dürfen nicht aus den im § 29 bezeichneten Metallen hergestellt sein.

§ 3. Die Deponierung des Calcium-Carbid bis zu einem Quantum von 150 kg ist in Wohngebäuden gestattet, wobei jedoch in je einem Metallbehälter nicht mehr als 50 kg Carbid enthalten sein dürfen.

Die hierfür bestimmten Räume müssen gegen Feuergefährdung und gegen Eindringen von Feuchtigkeit möglichst geschützt sein. Kellerräume sind unter allen Umständen ausgeschlossen.

§ 4. Calcium-Carbid in Mengen von mehr als 150 kg muß, wenn die Einlagerung voraussichtlich nicht länger als drei Tage dauern wird, unter Beobachtung der im § 3 verlangten Vorkehrungen in abgeschlossenen Magazinen verwahrt werden. Wenn es sich um die voraussichtlich längere Lagerung von Calcium-Carbid in Mengen von mehr als 150 kg handelt, müssen für diesen Zweck eigene Magazine verwendet werden, in welchen außer den zur Reinigung des Acetylsens verwendeten Chemikalien keine sonstigen Materialien gelagert werden dürfen.

Diese Magazine müssen feuersicher gebaut, mit leichtem Dach versehen sein, dürfen nur feuersicher absperrbare Thür- und Fensteröffnungen besitzen und nicht in einem Fundationsgebiete stehen, noch aufsteigenden Grundwässern erreichbar sein.

Die Ventilation muß eine ausgiebige sein; die Ventilationsöffnungen (Schläuche) sind stets offen zu halten, dürfen überhaupt keine verschließbaren Vorrichtungen besitzen und müssen so beschaffen sein, daß Regen und Schnee nicht durch dieselben in die Magazine dringen, dagegen aber das Gas auch von den höchst gelegenen Punkten des Raumes entweichen kann.

In den Magazinräumen darf nicht mit offenem Lichte manipuliert werden. Eine eventuelle künstliche Beleuchtung hat von außen unter gehörigem Glasverschluss gegen den Magazinraum zu geschehen.

Das Rauchen ist in diesen Räumen verboten.

§ 5. In Verkaufsorten kann Calcium-Carbid bis zu 20 kg aufbewahrt werden.

**Manipulation.**

§ 6. Die Zerkleinerung des Calcium-Carbid muß mit möglichster Vermeidung jeder Staubeentwicklung erfolgen; bei umfangreicheren Arbeiten dieser Art sind die Arbeiter mit Respiratoren und Schutzbrillen zu versehen.

**Verwendung.**

§ 7. Die Verwendung des Calcium-Carbid darf nur in gas- und wasserdichten Metallbehältern erfolgen, deren Verschluss die möglichste Gewähr gegen eine unbefugte Öffnung bietet.

**B. Betreffend das Acetylen.**

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

**Flüssiges Acetylen.**

§ 8. Auf flüssiges Acetylen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134, gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben und der zu diesem Gesetze erlassenen Verordnungen Anwendung zu finden.

Die Herstellung und Verwendung flüssigen Acetylsens — wissenschaftliche Versuche in Laboratorien ausgenommen — ist dormalen unzulässig.

**Gasförmiges Acetylen.**

§ 9. Comprimiertes Acetylen, das heißt mit einem Drucke von mehr als 1-1 Atmosphären absolut (§ 32), darf nur in Mischungen mit anderen Gasen über specielle Bewilligung der politischen Landesbehörden erzeugt und angewendet werden.

Eine Mischung von Acetylen und Fetgas, in welcher höchstens 50 Percent Acetylen enthalten sein darf, kann einem Drucke bis zu 10 Atmosphären (absolut) ausgesetzt werden.

Bei Mischungen von Acetylen mit anderen Gasen ist ein Druck bis zu 6 Atmosphären (absolut) gestattet.

Die Mischungsverhältnisse müssen einen von der competenten Behörde als zulässig erachteten Grad der Sicherheit gegen Explosion besitzen. Der betreffende Geschworne hat sich genau an die limitierten Mischungsverhältnisse zu halten.

Die Mischung von Acetylen mit atmosphärischer Luft ist unter allen Umständen untersagt.

Zu übrigen ist die Erzeugung gasförmigen Acetylsens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

§ 10. Die Betriebsanlagen für gewerbmäßige Erzeugung von Acetylen gas unterliegen gemäß § 27, Punkt 28 der Gewerbeordnung der gewerbebehördlichen Genehmigung. Zu der commissionellen Verhandlung über die Betriebsanlage hat die Gewerbebehörde einen im Fache erfahrenen Sachverständigen beizuziehen.

§ 11. Die Aufstellung stabiler Apparate zur Erzeugung von Acetylen gas für nicht gewerbliche Zwecke, sowie wesentliche Änderungen an solchen Apparaten dürfen nur von den nach § 13 concessionierten Acetylen gas-InSTALLATEUREN vorgenommen werden und sind von den letzteren vor Beginn der Installationsarbeiten der politischen Behörde erster Instanz unter Bekanntgabe des Systems des Apparates und unter Bezeichnung des Raumes, wo dessen Aufstellung beabsichtigt ist, anzuzeigen.

Die genannte Behörde ist berechtigt, sofern es ihr aus öffentlichen Rücksichten geboten erscheint, sich in einem von ihr für geeignet erachteten Zeitpunkte an Ort und Stelle von der Beobachtung der bestehenden Vorschriften von amtswegen zu überzeugen. Dieselbe hat die Abstellung etwa vorgefundener Vorschriftenwidrigkeiten zu veranlassen, eventuell, wenn es Rücksichten des öffentlichen Interesses erheischen, die Sistierung des Betriebes zu verfügen.

Die Aufstellung und der Betrieb stabiler Apparate der im § 17, lit. g und h, bezeichneten Kategorie, sowie die Vornahme wesentlicher Änderungen an solchen Apparaten sind an eine besondere Bewilligung der im ersten Abfaze bezeichneten Behörde geknüpft, welche nach Einvernahme der Gewerbebehörde auf Grund einer unter Zuziehung von Sachverständigen, Interessenten und Vertretern der Gemeinde an Ort und Stelle vorzunehmenden commissionellen Verhandlung erteilt werden kann. In solchen Fällen hat die im ersten Abfaze vorgeschriebene Anzeige die nöthigen Pläne und Beschreibungen, der Anlage zu enthalten und darf mit den betreffenden Arbeiten erst nach erhaltener behördlicher Bewilligung begonnen werden.

§ 12. In den Fällen der §§ 10 und 11 ist von der commissionierenden beziehungsweise revidierenden Behörde gleichzeitig die Erfüllung der im vorhergegangenen Abschnitte hinsichtlich der Deponierung des Calcium-Carbid gegebenen Vorschriften sicherzustellen.

**Concessionspflicht.**

§ 13. Die gewerbmäßige Aufstellung stabiler Apparate, beziehungsweise Ausführung von Acetylen gas-Leitungen und -Beleuchtungseinrichtungen ist gemäß § 15, Z. 17 der Gewerbeordnung an eine Concession gebunden.

Bewerber um eine solche Concession haben außer den allgemeinen Bedingungen des § 23 der Gewerbeordnung ihre besondere Befähigung nach den Bestimmungen des Punktes 8 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 151, nachzuweisen.

Die hienach concessionierten Gasinstallateure sind verpflichtet, über die von ihnen zur Ausführung übernommenen Acetylen gasarbeiten eine — von den etwa gleichzeitig ihnen obliegenden Vormerklungen über Leuchtgasarbeiten (§ 2 der Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76) abgeordnete — genaue chronologische Vormerkung zu führen, in welche die Gewerbebehörde I. Instanz jederzeit Einsicht nehmen kann.

**Prüfung der Apparate.**

§ 14. Für Acetylen gas-Anlagen aller Art (§ 17, lit. a bis h) dürfen nur solche Apparate in den Verkehr gebracht werden, deren System von der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete sich der Standort der den Betrieb beabsichtigenden Firma befindet, auf Grund sachmännischer Prüfung für zulässig erklärt ist.

Hierbei ist auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der von der einschreitenden Firma im Entwurfe beizubringenden, im § 15 vorgesehenen Beschreibung (Belehrung) zu überprüfen.

Liegt der Standort der Firma außerhalb des Geltungsgebietes dieser Verordnung, so ist zur Zulässigkeitsklärung jene politische Landesbehörde berufen, in deren Verwaltungsgebiete die Firma Niederlagen ihrer Apparate errichten oder Apparate aufstellen will.

**Beigabe einer Belehrung zum Apparate.**

§ 15. Jedem Apparate muß eine genaue Beschreibung seiner Construction, sowie seiner Handhabung und Bedienung beigegeben sein, welche auch die nöthigen Anhaltspunkte für die Beurtheilung einer entsprechenden Reinheit des Gases anzugeben hat.

Diese Beschreibung hat ferner die nach § 14 dieser Verordnung erfolgte Genehmigung des bezüglichen Systems unter Nennung der betreffenden Behörde und der Daten ihres Genehmigungsbescheides auszuweisen, sowie eine Belehrung zu enthalten über die Behandlung und über die Eigenschaften des Calcium-Carbid und des Acetylen gases, über die aus denselben resultierenden eventuellen Gefahren und über das zur Vermeidung, beziehungsweise bei Eintritt der letzteren zu beobachtende Verhalten.

Diese Beschreibung beziehungsweise Belehrung ist im Apparatenraume an augenfälliger Stelle verglast anzuhängen.

**Bedienung der Apparate.**

§ 16. Alle Apparate sind nur von geeigneten und verlässlichen Personen zu bedienen. Handelt es sich um Anlagen, welche auf einen gleichzeitigen Acetylen consum von mehr als 1000 Stundenliteren eingerichtet sind, oder um stabile, auf einen geringeren Consum eingerichtete Apparate, welche derart construirt sind, daß die Entleerung, sowie die Neubefüllung mit Carbid durch Öffnen von mit Acetylen gas gefüllten Apparate theilen oder überhaupt durch Manipulationen an solchen Apparate theilen erfolgt, so hat die nach § 10, beziehungsweise nach § 11 competenten Behörde über die diesfällige Eignung der vom Inhaber der Anlage namhaft zu machenden Personen unter Bedachtnahme auf die Größe der Anlage zu entscheiden.

**II. Besondere Bestimmungen.**

a) Für Acetylen gas-Erzeugungs-Apparate.

**Gliederung nach dem Systeme und der Verwendung der Apparate.**

§ 17. Die Apparate zur Acetylen gas-Erzeugung gliedern sich:

1. hinsichtlich ihres Systems in:

- a) Apparate, bei denen das Wasser in kleinen Mengen auf das Calcium-Carbid tropft oder fließt;
- b) Apparate, bei denen das gesammte Calcium-Carbid in das Wasser gesenkt wird;
- c) Apparate, bei denen das Wasser von unten an das Calcium-Carbid heransteigt;
- d) Apparate, bei denen das Calcium-Carbid portionsweise in das Wasser fällt;

2. hinsichtlich der Art ihrer Verwendung in:

- e) portative Apparate in Form von Tischlampen, Projectionlampen, Wagen- und Fahrradlaternen, Gasöfen etc.;
- f) stabile Hausapparate zur Beleuchtung von Wohnräumen und Wohngebäuden;
- g) Apparate zur Beleuchtung von Gebäuden, in welchen sich dauernd oder zeitweilig eine größere Anzahl von Menschen aufhält (wie Gasthäuser, Fabriken, große Gewerbe-Etablissements, etc.);
- h) Apparate zur Beleuchtung von Städten, Stadttheilen, Ortschaften oder größeren Gebäudecomplexen (Centralanlagen).

§ 18. Apparate des Systems a dürfen nur bei portativen Lampen und Laternen in Anwendung kommen.

Diese Apparate sind vorläufig im allgemeinen nur als Fahrrad- und Wagenlaternen zulässig, zum Gebrauche in Wohnräumen dagegen nur dann, wenn der Brenner mittels eines Hahnes vom Gasbehälter abgesperrt und das bei der Nachvergassung sich entwickelnde Acetylen in einer gefahrlosen Weise im Apparate zurückgehalten werden kann.

§ 19. Für Acetylenanlagen, die auf einen gleichzeitigen Acetylenconsum von mehr als 1000 Stundenlitern eingerichtet sind, dürfen keine Apparate verwendet werden, bei welchen die Entfernung des Wassers und der Rückstände, sowie die Neubeschickung mit Carbid durch Öffnen von mit Acetylen gefüllten Apparaten oder überhaupt durch Manipulationen seitens des Bedienungspersonals an solchen Apparaten erfolgt.

Wenn die Apparate im automatischen Betriebe eingerichtet sind, sollen die automatischen Vorrichtungen streng auf sicheres Functionieren in allen möglichen Fällen überprüft werden.

§ 20. Apparate der Systeme b und c dürfen nur dann in Anwendung kommen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß eine Nachvergassung bei denselben nicht stattfindet oder daß eine solche nicht hinderlich oder schädlich wirken kann.

Von der politischen Landesbehörde gemäß § 14 genehmigte Apparate des Systems d sind rücksichtlich ihrer Verwendung an weitere Beschränkungen nicht gebunden. Bei den einzelnen Apparaten dieses Systems muß der Gasbehälter groß genug sein, um die von einer Carbidportion entwickelte Gasmenge aufzunehmen.

§ 21. Apparate der Kategorie f dürfen in den Wohnräumen selbst nicht aufgestellt werden, können jedoch in Nebenräumen, Souterrainräumen, welche nicht zu Wohnzwecken benützt werden, dann untergebracht werden, wenn die jeweilige mit Wasser in Contact kommende Carbidmenge 2 kg nicht übersteigt und der Gassammler nicht mehr als 600 l Gas aufzunehmen imstande ist.

Diese Räume, welche zu keinem anderen Zwecke zu verwenden sind, müssen mindestens so groß sein, daß deren Gesamtläche das Dreifache der von den Apparaten bedeckten Bodenfläche beträgt.

Kellerräume sind von der Verwendung zur Aufstellung der im ersten Absätze erwähnten Apparate unter allen Umständen ausgeschlossen.

§ 22. Die Apparate der Kategorie g sind immer in einem eigens hiezu bestimmten feuerfesteren, mit einem leichten Dache versehenen Gebäude aufzustellen.

Dieses Gebäude ist von Wohngebäuden 10 m entfernt anzubringen oder durch eine Brandmauer von denselben zu trennen, wenn die jeweilige mit Wasser in Contact kommende Carbidmenge 25 kg übersteigt und der Gassammler mehr als 8 m<sup>3</sup> Gas aufzunehmen imstande ist.

Für Anlagen, deren Leistungsfähigkeit die eben erwähnte Grenze nicht übersteigt, genügt eine Entfernung von 5 m von Wohngebäuden.

§ 23. Apparate der Kategorie h (Centralanlagen) sind so aufzustellen, daß der Gas-Erzeuger und der Gassammler sich in von einander getrennten Gehäusen befinden. Der Gassammler kann auch im Freien untergebracht werden.

Die Anlage ist von Wohngebäuden 10 m entfernt anzubringen oder durch eine Brandmauer von denselben zu trennen. Dieselbe ist überdies mit Blitzableitern zu versehen und durch eine Einfriedung gegen die Annäherung Unberufener zu sichern.

#### Beschaffenheit der Räume.

§ 24. Alle Räume, in welchen Acetylen-Apparate der Kategorie f, g und h aufgestellt werden sollen, müssen wasserundurchlässig gepflastert, ausreichend ventilierbar sein und hinreichendes Tageslicht, sowie nach außen ausschlagbare Thüren erhalten.

Die Ventilationsöffnungen dürfen keine verschließbaren Vorrichtungen besitzen, müssen also stets offen gehalten werden, dabei aber so beschaffen sein, daß Regen und Schnee nicht durch dieselben eindringen kann. Ihre Anbringung hat derart zu erfolgen, daß Gas auch von den höchst gelegenen Punkten des Raumes entweichen kann.

In diesen Räumen sind keinerlei Feuerstellen anzubringen, und dürfen dieselben nur von außen hinter Glasverschluss beleuchtet werden.

#### Kenzeichnung der Räume.

§ 25. Bei allen im § 24 bezeichneten Räumen ist an der Eingangstür eine Tafel anzubringen, mit dem Inhalte: „Acetylen-Anlagen! Fremden ist der Eintritt verboten. Jede Manipulation mit offenem Lichte, sowie das Rauchen sind strengstens untersagt.“

#### Maßnahmen bei Ausbruch eines Feuers.

§ 26. Wenn in der Nähe der Anlage Feuer zum Ausbruche kommt, darf der Hauptbahn nicht früher abgesperrt werden, bevor nicht volle Gewissheit darüber besteht, daß in jenen gefährdeten Räumen, in welche sich die Rohrleitung erstreckt, keine Personen mehr anwesend sind.

Zum Löschen einer allfälligen Feuersbrunst ist im Locale stets Sand, Asche oder Erde bereit zu halten.

§ 27. Die Ortsfeuerwehr ist mit solchen Anlagen bekanntzumachen.

Manipulation bei Beschickung und Entleerung der Apparate.

§ 28. In dem Raume, in welchem sich der Erzeuger befindet, darf nie gleichzeitig mit Wasser und Carbid manipuliert werden. Erst nach Beschickung des Apparates mit Wasser ist die Manipulation mit Carbid vorzunehmen.

Die Entleerung der Rückstände muß bei allen Apparaten so erfolgen, daß keine solche Quantität von Acetylen gas entweicht, die im Locale explosible Gasluftgemische erzeugen könnte.

Apparate, die das Calcium-Carbid so unvollständig zerlegen, daß im Rückstände größere unvergast Carbidstücke oder große Mengen von Acetylen gas nachgewiesen werden, sind nicht zulässig.

#### Nichtverwendbare Metalle.

§ 29. Zur Construction von Apparaten, in welchen Acetylen gas erzeugt werden soll, dürfen, insoweit das Materiale mit Calcium-Carbid oder Acetylen gas in Berührung kommen kann, Metalle, welche mit Acetylen explosible Verbindungen eingehen, insbesondere Kupfer und Quecksilber, nicht in Verwendung genommen werden.

#### Construction der Apparate.

§ 30. Der Vergaser muß mit der Glasglocke durch feste Rohre verbunden sein; Schläuche jeder Art sind unzulässig.

Apparatenteile, die Acetylen gas enthalten, dürfen bei stabilen Apparaten nicht gelötet, sondern müssen genietet oder patentgeschweißt sein.

§ 31. Bei Anlagen, deren System nicht schon von vornherein die Überschreitung des zulässigen Druckes ausschließt, sind Manometer überall dort anzubringen, wo eine Drucküberschreitung stattfinden kann.

Wassermanometer müssen absperrbar und doppelt so lang sein, als es für den normalen Druck notwendig wäre.

Quecksilbermanometer sind unbedingt ausgeschlossen.

#### Zulässiger Gasdruck.

§ 32. Der Gasdruck in den Gas-Erzeugern, Gasbehältern und Rohrleitungen und sonstigen Theilen der Anlagen darf 1.1 Atmosphäre (100 cm Überdruck) nicht übersteigen (§ 9).

Bedeutende Druckschwankungen sollen im Erzeuger in keinem Momente des Betriebes vorkommen.

#### Sicherheitsventil.

§ 33. Jeder Apparat muß mit einem Sicherheitsventil oder einem Überlaufrohr versehen sein.

Jedenfalls muß das ausströmende Gas direct ins Freie geleitet werden. Das zu diesem Zwecke angebrachte Überlaufrohr, beziehungsweise das Ableitungsrohr vom Sicherheitsventil mündet am besten über Dach. Keinesfalls darf das Rohr in der Nähe von Wohnräumen und Fenstern oder derart angebracht werden, daß das Gas von unbefugter Hand angezündet werden kann; auch ist die Nähe der Kamine zu vermeiden.

Das Rohr muß gegen das Eindringen von Regen und Schnee gehörig geschützt sein.

#### Sperreflüssigkeit.

§ 34. Wo bei Gasbehältern die Gefahr des Einfrierens nicht auf andere geeignete Weise beseitigt erscheint, ist als Sperreflüssigkeit eine Kochsalzlösung zu verwenden.

#### Zulässige Temperatur.

§ 35. Die Temperatur, welche durch die Zerlegung des Calcium-Carbids mit Wasser im Gasraume des Entwicklers erzeugt wird, darf in keinem Augenblicke des Vergassungsprocesses 50° C. übersteigen.

Ausgenommen sind nur portative einflammige Apparate, bei welchen eine Temperatur von 80° C. zulässig ist.

#### Reinigungs- und Trockenvorrichtungen.

§ 36. Bei stabilen Acetylenanlagen sind, sofern das System dies nicht überflüssig macht, Wäscher, jedenfalls aber Reinigungs- und Trockenvorrichtungen einzuschalten, und ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu sehen, daß das Gas thunlichst unmittelbar nach der Erzeugung, jedenfalls aber vor dem Haupthahne von den beigemengten Verunreinigungen, namentlich Ammoniak, Schwefelwasserstoff und Phosphorwasserstoff befreit wird.

Ob die Reinigung des Gases eine genügende ist, wird insbesondere bei der Prüfung des Systems unter Festhaltung der Thatfache zu constatieren sein, daß der Reimiger hinlänglich groß ist, um alle Beimengungen bis auf unschädliche Quantitäten zu beseitigen.

#### Vorsichtsmaßregeln bei Reparaturen.

§ 37. An Apparaten sind Reparaturen, bei welchen Stichflammen in Verwendung kommen, nur dann vorzunehmen, wenn in keinem Apparaten- theile im Bereiche der Reparatur Gas enthalten und die betreffende Stelle durch Schließen der Hähne isoliert ist.

#### Signalvorrichtungen.

§ 38. Bei automatisch wirkenden Systemen sind Signalvorrichtungen anzubringen, welche den höchsten und den niedrigsten zulässigen Stand der Glocke anzeigen.

Diese Signalvorrichtungen müssen jedoch so beschaffen sein, daß das Entstehen von Funken im Inneren des Apparatenraumes ausgeschlossen ist.

**b) Leitungen und Beleuchtungsgegenstände.**

§ 39. Für die Acetylenleitungen haben im allgemeinen die Bestimmungen des Gasregulativs (Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76) zu gelten, jedoch ist für die Manometerproben nicht eine Wasserfülle von 237 mm, sondern mindestens eine solche von 350 mm, bei einem Brennerdrucke von mehr als 117 mm aber der dreifache Brennerdruck zur Grundlage zu nehmen. Der Druckverlust darf während 5 Minuten nicht mehr als 20 mm betragen.

Verwendung bestehender Gasleitungen.

§ 40. Bestehende Leitungen für Steinkohlengas können für Acetylen gas verwendet werden, wenn eine vorzunehmende Prüfung derselben ergibt, daß diese Leitungen die für Acetylen gas erforderliche höhere Dichtung besitzen.

Material für die Leitungen.

§ 41. Zu den Leitungen ist in der Regel nur Eisen und Blei zu verwenden, jedenfalls sind die im § 29 vorgeesehenen Metalle, insbesondere Kupfer von der Verwendung unbedingt ausgeschlossen. Gummischläuche sind nur als Verbindungen mit beweglichen Lampen, Gasöfen zc. gestattet, jedoch muß jeder Schlauch von der currenten Leitung durch einen Hahn abgeschlossen werden können, wogegen an der Lampe, dem Gasofen zc. ein solcher Absperrhahn nicht angebracht werden darf.

Bleiöhre dürfen nur dort, wo sie mechanischen Beschädigungen nicht ausgesetzt und stets freiliegend sind, in Anwendung gebracht werden.

§ 42. Bei Leitungen in Wohnungen haben die Gewinde eine Länge zu erhalten, die dem äußeren Rohrdurchmesser mindestens gleichkommt; die Gewinde der Brenner müssen mindestens 1 cm lang sein.

Entfernung der ersten Flamme vom Gasbehälter.

§ 43. Bei stabilen Apparaten muß die dem Gasbehälter zunächst anzubringende Flamme mindestens 3 m, längs des Rohres gemessen, vom Gasbehälter entfernt sein.

**c) Abfuhr und Verwertung der Rückstände.**

§ 44. Die Rückstände aus den Acetylenbeleuchtungs-Apparaten sind im allgemeinen auf unschädliche Weise zu beseitigen. Sie können in Sentgruben geschüttet, von Zeit zu Zeit auf das Feld verführt oder zur Mörtelbereitung oder zum Kalfanstriche der Wände verwendet werden.

§ 45. Eine Beseitigung der Rückstände durch Ausschütten in die Aborte ist nur bei den Apparaten der Kategorie e und f des § 17, und zwar nur dann zulässig, wenn die Beseitigung nach gründlicher Vermischung mit einem mindestens zehnfach größeren Wasserquantum erfolgt und wenn eine Canalisation mit Wasserspülung vorhanden ist.

Ist eine Canalisation mit hinreichender Wasserspülung nicht vorhanden, so sind die Rückstände aus den bezeichneten Apparaten auf die im § 44 angegebene Weise zu beseitigen.

Für die Rückstände aus den Apparaten der Kategorie g und h des § 17 sind eigene wasserundurchlässige Gruben mit genau passendem Deckel anzulegen, deren Inhalt von Zeit zu Zeit auf das Feld zu verführen ist oder zur Mörtelbereitung oder zum Kalfanstriche der Wände verwendet werden kann.

**Straf- und Schlussbestimmungen.**

§ 46. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung oder anderer Gesetze fallen, gemäß der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 47. Für den Bereich der Eisenbahnen haben die Bestimmungen dieser Verordnung insofern in Anwendung zu kommen, als sie sich nicht auf gewerbemäßige Betriebe (Artikel V, lit. 1 des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227) beziehen und nicht besondere Vorschriften über den Transport auf Eisenbahnen und die Einlagerung in Eisenbahnmagazine anderweitige Anordnungen enthalten.

Hiebei ist jedoch an Stelle der in den §§ 9, 11, 14 und 16 bezeichneten Behörden, soweit es sich um den Betrieb der Eisenbahn handelt, die Eisenbahnaufsichtsbehörde (§ 8 der Kundmachung vom 19. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 16) zu den dort vorgesehenen Amtshandlungen berufen, welche in den Fällen, wo die Aufstellung von Acetylenapparaten an eine besondere behördliche Bewilligung geknüpft ist (§ 11, Absatz 3), vor der Entscheidung das Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde zu pflegen hat. Der genannten Aufsichtsbehörde steht es auch frei, die in § 11, Absatz 1 bezeichneten Arbeiten solchen entsprechend qualifizierten Eisenbahnorganen zu übertragen, welche sich nicht im Besitze der im § 13 vorgesehenen Concession befinden.

§ 48. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

**3.**

**Bequartierung der zur unentgeltlichen Probeprobeleistung behufs Erlangung einer Anstellung im öffentlichen Dienste beurlaubten Unterofficiere.**

Circular-Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 14. November 1901, Z. 102834 (M.-Z. 94895/XVI.):

Das k. u. l. Reichskriegsministerium hat mit dem Erlasse Z. 4848 vom 11. October 1901 angeordnet, daß in Hinblick auf die zur unentgeltlichen Probeprobeleistung (Probeprozis) behufs Erlangung einer Anstellung im

öffentlichen Dienste beurlaubten Unterofficiere, wozu deren Unterbringung in einem Militär-Unterkunftsobjecte nicht thunlich sein sollte, die Unterkunft auf Grund des Einquartierungsgesetzes bei den Gemeinden nicht mehr anzufordern, sondern diesen Unterofficieren ausnahmsweise behufs Selbstmiete der Unterkunft — ohne Rücksicht auf die Charge — die im Militär-Zinstarife festgesetzte Vergütung für die Unterkunft und die Einrichtung, und zwar den nach I. Classe Berechneten, die unter Tarifpost 13 c, den übrigen die unter Tarifpost 13 d angeführte Vergütung, nach Tagesquoten berechnet, monatlich im vorhinein bar zu erfolgen ist.

Gleichzeitig wurde den betreffenden Militärbehörden aufgetragen, diesen Erlaß vorläufig beim § 30, Punkt 1 und § 59, Punkt 2 c der Gebührenvorschrift für das k. u. l. Heer, I. Theil, ferner beim Punkt 14 der Bemerkungen zur Beilage 20 der Vorschrift für die Sicherstellung und Verwertung der Militär-Unterkünfte vorzumerken.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, alle magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs zur Kenntnisaufnahme und beziehungsweise zur entsprechenden Berichterstattung verständigt.

**4.**

**Bezirksgericht Piesing.**

Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1901, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Piesing in Niederösterreich (R.-G.-Bl. Nr. 77):

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 59, wird im Sprengel des Landesgerichtes Wien für die Gemeinden:

1. Aggersdorf, Erlaa, Inzersdorf, Kalksburg, Piesing und Mauer des Gerichtsbezirkes Piesing;
2. Kaltenleutgeben, Perchtoldsdorf, Robaun, Siebenhirten und Bösendorf des Gerichtsbezirkes Mödling ein Bezirksgericht mit dem Amtsitze in Piesing errichtet.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, scheiden die genannten Gemeinden aus ihren bisherigen Bezirksgerichtsprengeln aus.

**5.**

**Viehtriebordnung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 29. November 1901, M.-Z. 83314/XV:

I. Bestimmungen für das Treiben von Großhornvieh.

**§ 1.**

Das Treiben von Großhornvieh mit Ausnahme der Auagrinder ist im Gemeindegebiete von Wien nur auf den hiezu bestimmten Triebwegen und gegen genaue Beobachtung der in dieser Viehtriebordnung enthaltenen Vorschriften gestattet.

**§ 2.**

Das Abtreiben des Großhornviehes vom Wiener Central-Viehmarkte in die Wiener Schlachthäuser in Gumpendorf, Meidling, Hernals und Rusdorf, sowie über die Verzebrungsfeuerlinie hinaus, ist nur in den Tagesstunden und zwar in den Monaten November, December, Jänner und Februar bis 4 Uhr nachmittags, in den übrigen Monaten aber bis 6 Uhr nachmittags gestattet.

**§ 3.**

Großhornvieh darf vom Central-Viehmarkte und von jenen Bahnhöfen, in welchen eine Ausladung desselben stattfindet, nur gekoppelt und nur in Partien von höchstens 20 Stück getrieben werden.

**§ 4.**

Jeder Vieheigentümer hat zum Treiben seines Hornviehes die erforderliche Anzahl von Treibern beizustellen, und zwar:

- a) für ein einzelnes Thier, welches an der Leine zu führen ist, oder für zwei Thiere einen Treiber;
- b) für eine Partie von 3 bis 10 Stück zwei Treiber;
- c) für eine größere Partie bis 20 Stück drei Treiber.

Bei Verwendung von zwei oder drei Treibern hat einer vor den Thieren zu gehen, um das Ausbrechen derselben zu verhindern.

Bei genügender Breite der Straße ist das Treiben des Viehes auf den Tramwaygleisen verboten.

**§ 5.**

Zum Treiben von Großhornvieh dürfen unter Verantwortung des Eigentümers der Thiere oder dessen Bevollmächtigten nur brauchbare und verlässliche Individuen aus dem Stande der für den Central-Viehmarkt in St. Marx bestellten Markthelfer oder aus dem Stande des eigenen gewerblichen Hilfspersonales des Eigentümers der Thiere mit Ausschluß von Kindern verwendet werden.

Treiber, welche dem für Dienstleistungen auf dem Central-Viehmarkt behördlich bestellten Personale entnommen werden, sind verpflichtet, ihre Dienstkleidung, die vom Marktamte erhaltenen Nummern- und Brustschilder auch während

des Treibens zu tragen und das mit Photographie versehene Lizenzbuch über Verlangen der Überwachungsorgane (§ 12) jederzeit vorzuweisen; Treiber aus dem Stande des eigenen gewerblichen Hilfspersonales müssen während des Treibens mit den nötigen Ausweisen über ihre Eigenschaft als gewerbliche Hilfsarbeiter versehen sein und haben diese Ausweise über Verlangen der Überwachungsorgane (§ 12) jederzeit vorzuweisen.

Der Name des Leiters des Triebes wird in dem betreffenden Abtriebszettel verzeichnet und letzterer dem Leiter des Triebes eingehändigt.

### § 6.

Die einzelnen Partien dürfen nur in einem Abstände von beiläufig 30 Schritten getrieben werden.

Während des Treibens ist das Zusammenziehen mehrerer Partien untersagt. Die Treiber haben während des ganzen Weges unmittelbar bei der Partie, zu der sie gehören, zu verbleiben, jedes ungerechtfertigte Anhalten der Thiere zu unterlassen und sich insbesondere jeder Mißhandlung der Thiere bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu enthalten.

### § 7.

Vom Central-Biehmarkte darf das Großhornvieh zu seinem Bestimmungsorte nur auf folgenden Wegen getrieben werden:

Durch das rückwärtige Thor des Central-Biehmarktes in die Döblerhofstraße, von da auf der Simmeringer Hauptstraße zum Viaduct der Wien—Aspangbahn, dann gegen die Selenische Fabrik, weiter nach Überführung des Staatsbahnkörpers in die Gudrunstraße, von dieser durch die Laimedergasse, Kubliggasse, Waldgasse, Bürgergasse, den oberen Theil des Bürgerplatzes, die Davidgasse und Fernforngasse in die Quallengasse bis zum protestantischen Friedhofe, dann auf dem hinter diesem Friedhofe gegenüber den Weber'schen Häusern angelegten Triebwege, sodann durch den Nagelsdorfer Viaduct der Südbahn über die St. Marx-Weidlingerstraße.

Von da sind jene Rinder, welche für das Gumpendorfer Schlachthaus bestimmt sind, über den Margarethenergürtel dorthin zu treiben, dagegen sind jene Rinder, welche für das Meidlinger Schlachthaus bestimmt sind, durch die Wilhelmstraße, Meidlinger Hauptstraße, den Feldweg zum Schlachthause, eventuell durch die Ratschitzgasse in das Schlachthaus zu bringen. Rinder, welche ins Hernalscher Schlachthaus getrieben werden, haben ihren Weg über den Margarethen-, Gaudenzdorfer-, Mariahilfer-, Neubau- und Lerchenfeldergürtel, dann weiter durch die Hasnerstraße, Thalheimergasse, nach Überführung der Thaliastraße durch die Wichtelgasse bis zur Wilhelminenstrasse und durch diese in die Wattgasse und von dieser durch die Sautergasse in die Wichtelgasse in Hernals und nach Überführung der Hernalscher Hauptstraße in die Messelgasse zum Schlachthause zu nehmen. Rinder endlich, welche für das Schlachthaus in Ruzsdorf bestimmt sind, haben nach Passierung der Gürtelstraße folgende Richtung einzuschlagen: Vom Lerchenfeldergürtel durch die Beronikagasse in Ottakring und Hernals, die Martinsstraße in Währing, sodann durch die Gymnasiumsstraße nach Döbling und hierauf durch die Schegar- und Billrothstraße in die Heiligenstädter- und Grinzingerstraße in das genannte Schlachthaus.

Die auf dem Frachtenbahnhofe der Station „Ruzsdorf“ der k. k. Staatsbahn einlangenden und für das Schlachthaus Ruzsdorf bestimmten Rinder sind, nachdem sie den Frachtenbahnhof durch das südliche Thor verlassen haben, über die Schienenbrückenrampe durch den ersten Viaduct in die Eisenbahnstraße und durch diese zum rückwärtigen Thore des Schlachthaus zu treiben.

Für Rinder, welche nach Bruun, Mößling, Baden u. s. w. gebracht werden sollen, wird die Triesterstraße als Triebstraße bestimmt.

Die auf dem Central-Biehmarkte St. Marx angekauften und für Schwechat, Albern, Fischamend, Hainburg, Bruck an der Leitha und andere in dieser Richtung gelegenen Orte bestimmten Rinder sind entweder von dem hinteren Abtriebsthore des Central-Biehmarktes durch die Döblerhofstraße bis zum südlichen Gaswerke, längs der Nord- und Ostpforte desselben (Guglgasse) bis zum neuen Wirtshause, unterhalb desselben durch den Durchlaß der Staatseisenbahn auf die Simmeringerlande und auf dieser bis unterhalb der thermo-chemischen Fabrik, von da weiter durch die Fuchsboden- und Zinnergasse, Kaiser-Ebersdorfer- beziehungsweise Dreherstraße nach Albern, Schwechat u. s. w. zu treiben oder aber mittels Wagen auf der Simmeringer Hauptstraße dorthin zu führen.

### § 8.

Veinlvieh darf nur dann getrieben werden, wenn es vom Veterinärarzte als marschfähig erkannt wird; im anderen Falle ist dasselbe mittels geeigneter konstruierter Wagen zu transportieren.

Zusammen sind diese schein- oder nicht marschfähige Stiere direct vom Markte in das Schlachthaus St. Marx zu bringen und daselbst zu schlachten; andere Stiere dürfen nur unter besonderen Vorrichtungen vom Markte abgetrieben und müssen gefesselt und über jeweilige Anordnung des Veterinärarztes mit Blendern versehen, mindestens von je zwei Treibern geführt oder auf geeigneten Wagen transportiert werden.

## II. Bestimmungen für den Transport der Kälber und Schweine.

### § 9.

Kälber und Schweine dürfen in Wien nicht getrieben werden, sondern sind mittels hierzu geeigneter Wagen in nicht gefesselttem Zustande zu transportieren. Hierbei sind Überladungen verboten.

## III. Bestimmungen für das Treiben von Schafen.

### § 10.

Das Treiben von Schafen in den Bezirken I bis IX und XX ist mit Ausnahme der Bezirksteile Kaiserwiesen und Neu-Margarethen untersagt. In den Bezirksteilen Kaiserwiesen und Neu-Margarethen, und in den Bezirken X bis XIX können Schafe in Partien bis zu 100 Stück auch zur Tageszeit getrieben werden, wobei jedoch Partien bis zu 50 Stück von zwei Treibern, solche über 50 Stück von drei Treibern begleitet werden müssen. Das Treiben größerer Schafpartien in den Bezirken X bis XIX ist nur zur Nachtzeit, das ist von 10 Uhr nachts bis 5 Uhr früh gestattet.

Das Treiben von Schafen vom Staatsbahnhofe zur Weide oder auf den Central-Biehmarkt St. Marx ist täglich zu den Tagesstunden in derselben Anzahl, wie die Partien auf dem Staatsbahnhofe zur Ausladung kommen, gestattet; hierbei sind für Partien bis zu 100 Stück zwei Treiber und für je weitere 100 Stück je ein Treiber mehr beizustellen.

Der Zutrieb der Schafe von der Weide auf den Central-Biehmarkt St. Marx ist an den Vortagen der Schafmärkte bis 6 Uhr abends und an den Markttagen selbst bis 9 Uhr vormittags auch in Partien von mehr als 100 Stück zulässig, wobei die im § 10, Alinea 2, normierte Anzahl von Treibern in Verwendung zu kommen hat.

Die im § 5 enthaltenen Bestimmungen über das Treiberpersonale haben auch für das Treiben von Schafen Geltung.

### § 11.

Der Abtrieb vom Wiener Central-Biehmarkte ist nur während der im § 2 festgesetzten Zeit gestattet, und darf der Trieb selbst nur auf den im § 7 bezeichneten Wegen, welche erst behufs Erreichung des Bestimmungsortes verlassen werden dürfen, erfolgen.

## Schlussbestimmungen.

### § 12.

Die Überwachung der genauen Einhaltung dieser Viehtriebordnung wird durch die Organe des Veterinärarztes, des Marktammtes und der k. k. Sicherheitswache geleistet.

Zu diesem Zwecke werden diese Organe an Markttagen die vorgeschriebenen Viehtriebrouten begeben, vorkommenden Falles die entsprechenden Verfügungen treffen und Übertretungen dieser Viehtriebordnung zur Strafamtshandlung anzeigen.

### § 13.

Übertretungen dieser Viehtriebordnung werden auf Grund des § 100 des Gemeindefatutates für Wien mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

### § 14.

Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1902 in Kraft, und es werden mit diesem Zeitpunkte alle früheren, den Viehtrieb betreffenden Kundmachungen außer Wirksamkeit gesetzt.

## 6.

## Gewerbe- und steuerrechtliche Behandlung des Einkaufes gebrauchter Gegenstände im Umherziehen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. December 1901, Z. 108703 (M. Z. 104690/XVIII):

Nachdem der Geschäftsbetrieb jener Personen, welche sich mit dem Einkaufe gebrauchter Gegenstände im Umherziehen befassen, seitens der Gewerbebehörden I. Instanz bisher einer verschiedenen Behandlung in gewerbe- und steuerrechtlicher Beziehung unterworfen war, wird über nach gepflogener Einvernehmung mit den Ministereien des Innern und der Finanzen ergangenen Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 1. November 1901, Z. 31024, allen politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich, sowie der k. k. Polizeidirection in Wien behufs Erzielung einer einheitlichen Praxis Nachstehendes eröffnet.

Für die gewerberechtliche Behandlung dieses Geschäftsbetriebes ist zunächst die Frage entscheidend, ob die Personen die gebrauchten Kleider etc., welche sie gekauft oder im Tauschwege erworben haben, im Hausierwege veräußern, oder ob sie dieselben in ihren eigenen festen Betriebsstätten verkaufen.

Im ersteren Falle werden dieselben als Hausierer nach dem Hausierpatente und im zweiten Falle als Erdbler nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu behandeln sein.

Der in der Praxis jedoch am häufigsten vorkommende Fall ist der, daß diese Personen gebrauchte Kleider etc. einkaufen, um sie sodann an Hausierer oder Erdbler zu verkaufen, ohne selbst eine feste Betriebsstätte zu haben, oder zu haufieren.

Diese Art des Handelsbetriebes, welche als eine im Umherziehen ausgeübte gewerbliche Beschäftigung gemäß Art. V, lit. g des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen derselben eximiert erscheint, wird künftighin von der Erlangung einer Lizenz, wie sie in Bezug auf die im Umherziehen betriebenen Berrichtungen im engeren Sinne durch den Ministerial-Erlaß vom 23. December 1881, Z. 2049, festgesetzt ist, abhängig gemacht.

Durch diese Anordnung erfährt der citierte Erlaß insofern eine Abänderung, als in demselben ad lit. d, Absatz 2, der im Umherziehen betriebene Einkauf von gebrauchten Kleidern etc. für ein freies Gewerbe erklärt wurde.

Die Ausstellung derartiger Lizenzen darf nur an vertrauenswürdige Personen erfolgen.

In Bezug auf die Kompetenz der Behörde und die sonstigen bei Ausfertigung der Lizenz zu beobachtenden Grundsätze haben die ad lit. g enthaltenen Bestimmungen des oberwähnten Erlasses analoge Anwendung zu finden.

In steuerrechtlicher Beziehung unterliegen die gedachten Geschäftstreibenden den besonderen Steuervorschriften für die Hausier- und Wandergewerbe (§§ 78 und 79 des Personalsteuergesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220).

Die politische Behörde I. Instanz, welche die Lizenz ausfertigt oder deren Gültigkeit verlängert oder die Ausdehnung auf einen Bezirk eines von dem Steuerpflichtigen bisher nicht berücksichtigten Landes bewilligt, hat — im Sinne des Art. 61 der Vollzugsvorschriften des k. k. Finanzministeriums vom 28. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 35, zum I. Hauptstücke des obcitirten Personalsteuergesetzes — dafür zu sorgen, daß die Ausständigung des ausgefertigten oder ergänzten Documentes erst nach erfolgter Steuerentrichtung erfolge.

Die Verlängerung der Befugnis innerhalb des Jahres der Steueranschreibung oder die Ausdehnung der Lizenz auf einen weiteren Bezirk desselben Landes hat eine weitere Steuerleistung nicht zur Folge und kann daher ohne vorläufige Verständigung der Steuerbehörde erteilt werden, jedoch ist die Steuerbehörde, welche die ursprüngliche Besteuerung durchgeführt hat, hievon nachträglich beaufsprechender Berücksichtigung bei der nächstjährigen Besteuerung zu verständigen und hat dies entsprechend vorzumerken. In allen anderen Fällen ist die zuständige Steuerbehörde von dem Inhalte der Lizenz, um deren Ertheilung oder Erweiterung es sich handelt, vor der Ausfolgung des Documentes in Kenntnis zu setzen.

Zur Steuerbemessung ist die Steuerbehörde I. Instanz am Sitze der politischen Bezirksbehörde, welche die Lizenz erteilt hat, berufen.

7.

**Centralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. December 1901, Z. 113365 (M.-Z. 102290/XVIII):

Schon seit längerer Zeit wendet das k. k. Justizministerium seine besondere Aufmerksamkeit der Frage zu, welche Gestalt den Kundmachungen der Eintragungen in das Handelsregister gegeben werden könnte, um dem lebhaft empfundenen Bedürfnisse der Handels- und Gewerbetreibenden und des großen Publicums nach Übersichtlichkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit vollkommener zu entsprechen.

Ein Vergleich mit den Verhältnissen der Nachbarstaaten und der fast einmüthige Wunsch der Handels- und Gewerbekammern legten den Gedanken an die Schaffung eines Organes nahe, das die Kundmachungen aus allen Theilen des Reiches zusammenfaßt. Wenn aber eine solche Neuerrichtung den gehegten Erwartungen entsprechen sollte, war vor allem Wert darauf zu legen, sie in zuverlässigen Händen zu wissen und in zweckentsprechender Art auszugestalten.

Das Ergebnis der diesbezüglich eingeleiteten Verhandlungen führte nun dazu, daß vom Beginne des kommenden Jahres an ein solches Organ unter dem Titel „Centralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister“ vom k. k. Handelsministerium herausgegeben werden wird.

Diese Verständigung ergab an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat und an die Stadtrathe in Laibach, an der Ybbs und Wiener Neustadt mit dem Auftrage, auf die Vortheile der neuen Einrichtung für die Handels- und Geschäftswelt durch Veröffentlichung im Amtsblatte aufmerksam zu machen und damit die Verbreitung des Centralblattes zu fördern.

8.

**Auslegung der Ministerial-Verordnung vom 2. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 36, wegen Verwendung ungenießbarer Gegenstände zu Eiswaren.**

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. December 1901, Z. 110865 (M.-Z. 105051/VIII):

Die Fabrik ..... welche mit Spagat durchgezogene Chocolatefiguren in den Handel bringt, hat hieramts unter Beziehung auf die Ministerial-Verordnung vom 2. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 36, mit welcher die Verwendung ungenießbarer Gegenstände für Eiswaren verboten wurde, um die Erlassung entsprechender Weisungen angeführt, damit die oberwähnten Chocolatefiguren nicht beanständet werden; zur Begründung ihres Anschlusses hat die genannte Firma angeführt, daß z. B. Candiszucker im freien Verkehr erscheine, obgleich er in keiner anderen Form als mit Spagat durchgezogen feilgehalten werde.

Über dieses Ansuchen werden alle politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich zur weiteren Veranlassung, ferner die k. k. Polizei-Direction und die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer aufmerksam gemacht, daß durch die berührte Ministerial-Verordnung nicht die Verwendung ungenießbarer Gegenstände für Eiswaren schlechthin, sondern nur für den Fall verboten

wurde, daß diese Gegenstände unversehens mitverzehrt und hiedurch Gesundheitsstörungen hervorgerufen werden können.

Es werden daher Eiswaren, bei denen diese letzterwähnten Voraussetzungen nicht zutreffen, nicht zu beanständeln sein, auch wenn zu ihrer Herstellung ungenießbare Gegenstände verwendet wurden.

Von dem Inhalte dieses Erlasses ist die ..... Fabrik unter Rückschuß ihrer zutragenden Geschäftsbeilage verständigen zu lassen.

9.

**Verbot des Verkehrs von Schwerfuhrwerk in einem Theile der Pragerstraße im III. Bezirke.**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 19. December 1901, M.-Z. 97575/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet:

Die Durchfahrt des zur Lastenbeförderung bestimmten Fuhrwerkes durch die Pragerstraße im III. Bezirke ist zwischen dem Radetzkyplatze und der Oberen Weißgärberstraße verboten. Jeue Wagen, welche über die Franzensbrücke in den III. Bezirk kommen, haben an der Kreuzung der Pragerstraße mit der Oberen Weißgärberstraße je nach ihrem Fahrziele entweder in die Obere Weißgärberstraße oder in die Untere Biaductgasse und die gegen den II. Bezirk fahrenden Wagen entweder durch die Hintere Zollamtsstraße und Obere Weißgärberstraße oder vom Radetzkyplatz in die Obere Biaductgasse abzulenken.

Die Zufahrt zu den Häusern dieses Gassentheiles wird hiedurch nicht berührt.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

10.

**Zurücklegung der Concession zur Erzeugung des Sprengstoffes „Carboozotine“.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. December 1901, Z. 116062 (M.-Z. 106643/XIV):

Der Carboozotine-Sprengstoffabrikant Franz Faulusz in Budapest hat die ihm mit dem Ministerial-Erlasse vom 5. November 1893, Z. 19971, verliehene Concession, betreffend die Zulassung des von ihm in seiner Fabrik in Budapest erzeugten Sprengmittels „Carboozotine“ zum allgemeinen Verkehre einschließlich des Eisenbahntransportes innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zurückgelegt, und ist diese Concession demnach als erloschen zu betrachten.

Dies wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. December 1901, Z. 45679, und mit Beziehung auf den hierämlichen Erlaß vom 16. November 1893, Z. 80545 (siehe Amtsblatt Nr. 11 ex 1894 „Gesetze“ II, S. 3), zur Amtshandlung im Sinne des Normal-Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. October 1900, Z. 34155 (intimiert mit dem 16. November 1900, Z. 97374), eröffnet.

11.

**Einsendung von Versuchsobjecten behufs Sicherstellung von Diagnosen auf Schweinepest.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. December 1901, Z. 119817 (M.-Z. 106122/XV):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 17. December 1901, Z. 46778, in Abänderung der auf die Einsendung von Versuchsobjecten behufs Sicherstellung von Diagnosen auf Schweinepest bezugnehmenden Bestimmungen des Erlasses vom 6. Mai 1899, ad Z. 14714 (h. o. Erlaß vom 13. Mai 1899, Z. 42522) angeordnet, daß vom 1. Jänner 1902 an derartige Objecte sammt den Sectionsbefunden und Gutachten nur dann einzusenden sind, wenn es sich um die Constatirung der Schweinepest oder des Verdachtes derselben bei aus den Ländern der ungarischen Krone provenierende Schweine handelt, oder wenn der die Erhebungen pflegenden Amtsthierarzt sich über die Diagnose bei erkrankten einheimischen Schweinen in irgend welchem Zweifel befindet, oder gegen die Richtigkeit der gestellten Diagnose von den Parteien Einwendungen erhoben werden.

Gleichzeitig wird in weiterer Abänderung der bestehenden Anordnungen verfügt, daß die Einsendung derartiger Präparate nicht mehr an das Veterinär-Departement des k. k. Ministeriums des Innern, sondern an die Station für diagnostische Thierimpfungen im I. und I. Militär-Thierarznei-Institute und in der thierärztlichen Hochschule in Wien zu erfolgen hat, wo von nun ab die gedachten Untersuchungen mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden Interessen der staatlichen Veterinärverwaltung unter Mitwirkung von Fachorganen des Ministeriums des Innern zur Durchführung gelangen werden.

Die zur Einsendung bestimmten Organtheile sind vor der Einbringung in die Präparatengläser gut abzutrocknen und bis auf weiteres ohne Zusatz irgend einer Conservierungsflüssigkeit in die Gläser einzulegen. Die letzteren sind gut zu verschließen, mit einem in Sublimatlösung (circa 1 : 1000) getauchten Lappen zu umhüllen und dann erst in die Versandtkisten zu legen.

Ein analoger Vorgang wird einzuhalten sein, wenn anlässlich der Erhebungen bei irgend einer Tierseuche bezüglich der Stellung der Diagnose Zweifel obwalten sollten.

Die Bestimmungen des § 18, Absatz 3 L. S. G. vom Jahre 1880, N. G. Bl. Nr. 35, werden hiedurch nicht berührt.

Hievon wird der Magistrat auch mit Beziehung auf den Erlaß vom 19. Juni 1899, Z. 53378, zur sofortigen weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

## 12.

### Über das Recht der Gemeinde Wien, den Verbrauch des Hochquellenwassers auf den normalen Bedarf zu beschränken.

Der k. k. Statthalter für Niederösterreich hat am 29. December 1901, Z. 119460 (M. Z. 3509, Abth. VIII), folgenden Erlaß an den Herrn Bürgermeister Dr. Karl Lueger gerichtet:

Mit dem Decrete des magistratischen Bezirksamtes für den I. Wiener Gemeindebezirk vom 6. August 1901, Z. 50219, wurde dem Stadtbauamte der Auftrag erteilt, sofort zu veranlassen, daß im Hause Dr.-Nr. 1 Fährichgasse im I. Wiener Gemeindebezirk in Zukunft nur das zum normalen Haushaltsbedarfe gebührende Wasserquantum aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung entnommen werden könne.

Von dieser Verfügung wurden auch die Eigentümer des bezeichneten Hauses verständigt.

Auf Grund dieses Auftrages ist am 29. August 1901 seitens des Stadtbauamtes der Wasserzulauf für das erwähnte Haus auf ein Wasserquantum von etwas über 50 hl pro Tag restringiert worden.

Über die gegen die erfolgte theilweise Absperrung des Wasserzulaufes erhobene Beschwerde des Dr. Adolf Ritter v. Dfenheim hat die Statthalterei mit Entscheidung vom 7. September 1901, Z. 82761, die getroffene Verfügung auf Grund des § 107 des Wiener Gemeindestatutes als ungesetzlich sifirt.

Das Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 18. December 1901, Z. 40438, dem dagegen eingebrachten Recurse der Gemeinde Wien Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung aus nachstehenden Gründen zu beheben gefunden.

Nach § 107 des Wiener Gemeindestatutes können Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde nur dann sifirt werden, wenn dieselben den Wirkungsbereich der Gemeinde überschreiten oder gegen bestehende Gesetze verstoßen.

Der Wirkungsbereich der Gemeinde wurde durch die eingangs erwähnte Verfügung des magistratischen Bezirksamtes nicht überschritten, weil die Wasserversorgung Wiens unzweifelhaft und auch unbestrittenermaßen eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde bildet.

Gegen ein bestehendes Gesetz wurde durch die in Rede stehende Verfügung nicht verstoßen, weil die gesetzliche Pflicht der Gemeinde Wien in Bezug auf die Wasserversorgung vermittels der von ihr zu diesem Zwecke errichteten Wasserleitung jedenfalls nicht weiterreicht, als zur Überlassung des für den gewöhnlichen Bedarf eines Hauses, beziehungsweise seiner Bewohner, nötigen Wasserquantums und gegebenenfalls diese Wassermenge dem Hause Fährichgasse Nr. 1 auch nach der Restringierung des Wasserzulaufes zur Verfügung gestanden ist, beziehungsweise stehen wird, was vom Beschwerdeführer nicht bestritten wurde, und übrigens auch aus den Umständen erhellt, daß die dem gedachten Hause nach der durchgeführten Restringierung des Wasserzulaufes noch belassene Wassermenge jenes Quantum um ein Mehrfaches übersteigt, welches nach der Kopzzahl der Hausbewohner berechnet auf Grund der vom Beschwerdeführer nicht angefochtenen Kundmachung des Wiener Magistrates, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenwasserleitung vom Jahre 1894, als Normalerfordernis an Wasser für ein Haus allgemein gilt.

Nach dem Gesagten traf keine der gesetzlichen Voraussetzungen zu, unter welchen die mehrerwähnte bezirksämtliche Verfügung hätte sifirt werden können, weshalb die citierte Statthalterei-Entscheidung behoben werden mußte.

Die Verhandlungsacten folgen zurück.

## 13.

### Regelung des Straßenfuhrwerkes in der Rochus- und Sechskrügelgasse im III. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 2. Jänner 1902, (M. Z. 105190/XIV ex 1901):

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L. G. Bl. Nr. 17, wird der Verkehr sämtlichen Straßenfuhrwerkes im III. Bezirke durch die Rochusgasse in der Richtung von der Ungargasse zur Landstraße Hauptstraße und in der Sechskrügelgasse in der Richtung von der Landstraße Hauptstraße zur Ungargasse verboten.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit; gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 29. August 1901, Z. 56738, außer Kraft.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

## 14.

### Regelung des Befahrens der mit unterirdischer Stromzuführung versehenen Straßenbahnschienen durch das Straßenfuhrwerk.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 8. Jänner 1902 (M. Z. 93130/XIV):

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L. G. Bl. Nr. 17, wird das Befahren jener Schienen der städtischen Straßenbahnen, durch welche den letzteren der elektrische Strom zugeleitet wird (Schlitzeanal), mit Wagen jeder Gattung, deren Radfelgen, beziehungsweise Gummireifen eine geringere Breite als 40 mm besitzen, aus Sicherheitsrücksichten untersagt.

Das Befahren der Unterleitungswechselfelgen in der Schlitzeanal ist für Wagen jeder Gattung ohne Rücksicht auf die Breite der Radfelgen beziehungsweise Gummireifen verboten.

Die Überquerung der Geleise in senkrechter Richtung wird hiedurch nicht getroffen.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit; gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 21. Juni 1900, Z. 16310, außer Kraft.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

## 15.

### Verlegung des Sitzes der Vermessungsbezirke Krems I und St. Pölten I und Änderung des Umfanges einzelner Vermessungsbezirke in Niederösterreich.

Kundmachung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction vom 13. Jänner 1902, Z. 38/Pr.:

Zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 4. December 1901, Z. 75677, wird mit Beginn der diesjährigen Sommerarbeitsperiode, d. i. mit 1. Mai 1902 der Sitz des Vermessungsbezirkes Krems I nach Pöggstall und der Sitz des Vermessungsbezirkes St. Pölten I nach Herzogenburg verlegt.

Gleichzeitig tritt mit diesem Zeitpunkte eine Änderung in dem Umfange der Vermessungsbezirke Krems II (Johann Krems), Zwettl, Horn und Krems I (Johann Pöggstall) in der Weise ein, daß nach dieser Neugegestaltung dem Vermessungsbezirke:

Krems die Steuerbezirke: Krems, Mautern, Langenlois,  
Pöggstall die Steuerbezirke: Pöggstall, Spitz, Dittenschlag,  
Zwettl die Steuerbezirke: Zwettl, Allentsteig,  
Horn die Steuerbezirke: Horn, Gföhl

zugewiesen sind.  
Hiemit erscheint die im Landesgesetz- und Verordnungsblatte vom 7. Mai 1901, Nr. 22, verlautbarte Kundmachung vom 30. April 1901, Z. 29183, abgeändert.

## 16.

### Behandlung von Celluloidgegenständen.

Circular-Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Jänner 1902, Z. 122750 (Mag.-Abth. XVII, Z. 663 ex 1902):

Mit der im Reichsgesetzblatte Nr. 217 verlautbarten Verordnung vom 7. December 1901 hat das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern unter Aufhebung der Ministerial-Verordnungen vom 28. Februar 1882, N. G. Bl. Nr. 28, beziehungsweise vom 9. März 1887, N. G. Bl. Nr. 25, neue sicherheitspolizeiliche Bestimmungen, betreffend den Detailverlauf der Celluloidgegenstände, die Aufbewahrung von Celluloid und Celluloidartikeln und den Transport dieser Artikel erlassen.

Indem die k. k. Statthalterei über Erlaß des ersteren Ministeriums vom 7. December 1901, Z. 48574, die unterstehenden Gewerbebehörden auf diese Verordnung, durch welche im Hinblick auf die in der Celluloidindustrie, beziehungsweise in der Celluloidtechnik seit Erlassung der obcitirten Verordnungen gemachten Fortschritte Erleichterungen im Verlekre mit Celluloidgegenständen gewährt werden, aufmerksam macht, spricht sie die Erwartung aus, daß es durch strenge Handhabung der Bestimmungen dieser Verordnung gelingen werde, den sicherheitspolizeilichen Rücksichten vollauf Rechnung zu tragen.

Da die Gefahren, welche durch die in Rede stehende Verordnung hintangehalten werden sollen, bei den aus Celluloid erzeugten Rauchrequisiten nach dem Zwecke ihrer Verwendung in erhöhtem Maße vorhanden sind, so ist insbesondere bezüglich dieser Artikel die Einhaltung der im § 1 der Verordnung enthaltenen Vorschrift, wonach in den Anlagen die Aufschrift „Celluloidgegenstände“ anzubringen ist, in wirksamer Weise zu überwachen und durch entsprechende Ahndung von Zuwiderhandlungen zu sichern.

\* \* \*



Die bezogene Ministerial-Verordnung vom 7. December 1901, N.-G.-Bl. Nr. 217, hat nachstehenden Wortlaut:

Im Hinblick auf die in der Celluloidindustrie, beziehungsweise in der Celluloidtechnik seit Erlassung der Ministerial-Verordnungen vom 28. Februar 1882, N.-G.-Bl. Nr. 28, und vom 9. März 1887, N.-G.-Bl. Nr. 25, gemachten Fortschritte haben an Stelle der erwähnten Verordnungen die nachfolgenden Bestimmungen zu treten.

§ 1.

Die Handelsteile, welche selbständige, aus Celluloid oder aus verschieden benannten gleichen Stoffen erzeugte Artikel, als: Wäschefläche, Schmuckgegenstände, Rauchrequisiten, Kämme, künstliche Blumen u. dgl. verkaufen, haben dieselben in den Auslagen mit der Aufschrift „Celluloidgegenstand“ zu bezeichnen.

§ 2.

Jene Gewerbetreibenden, welche Celluloid oder die verschieden benannten gleichen Stoffe, sowie daraus erzeugte Artikel in Verkehr bringen oder in ihren Betriebsstätten halten, haben rücksichtlich ihrer Aufbewahrung jede Möglichkeit einer Berührung mit offener Flamme thunlichst auszuschließen. In Localitäten, in welchen Celluloid oder Celluloidgegenstände in größerer Menge aufbewahrt werden, muß Wasser leicht beschaffbar sein (Hydranten u.), und soll die Beleuchtung womöglich eine elektrische sein.

§ 3.

Die Verpackung der Celluloidgegenstände beim Transporte muß eine derartige sein, daß die Möglichkeit einer Berührung der Gegenstände mit offener Flamme ausgeschlossen ist.

§ 4.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Anordnungen unterliegt der Abhandlung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt binnen vier Wochen, vom Tage der Kundmachung gerechnet, in Wirksamkeit.

\* \* \*

Durch die vorstehende Ministerial-Verordnung vom 7. December 1901, N.-G.-Bl. Nr. 217, sind die im Verordnungsblatte des Wiener Magistrates vom Jahre 1882, S. 37, und vom Jahre 1887, S. 45, sowie die im Amtsblatte der Stadt Wien vom Jahre 1896, Nr. 43 „Gesetze, Verordnungen u.“ V, S. 48, enthaltenen Bestimmungen über den Verkauf von Celluloidgegenständen aufgehoben. Dagegen wird die mit Statthaltereierlaß vom 28. September 1895, Z. 82492, getroffene Anordnung (siehe Amtsblatt der Stadt Wien vom Jahre 1896, Nr. 95 „Gesetze, Verordnungen u.“ XI, S. 108), nur insofern geändert, als bei der Bezeichnung „Celluloidgegenstände“ der Beisatz „leicht brennbar“ entfällt.

17.

**Handschuhnäherinnen gehören keiner Genossenschaft an.**

Über Anfrage des magistratischen Bezirksamtes für den XV. Bezirk, welcher Genossenschaft die Anmelderin eines Handschuhnähergewerbes zuzuweisen sei, hat die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns mit Schreiben Z. 1056 ex 1901 Folgendes mitgeteilt:

„Es handelt sich vorliegenden Falles um die Handschuhnäherin Marie H. im XV. Bezirke, ... gasse 6, deren Incorporierung von der Genossenschaft der Wäschewaren-Erzeuger verweigert wurde.“

Die Kammer hat sich diesbezüglich sowohl an die Genossenschaft der Wäschewaren-Erzeuger, als auch an die der Handschuh- und Bandagenmacher gewendet; keine der beiden Genossenschaften jedoch erklärt sich zur Aufnahme der Handschuhnäherin bereit.

Die Kammer glaubt daher, sich dahin äußern zu müssen, daß die Handschuhnäherinnen derzeit keiner Genossenschaft zuzuweisen wären, umso eher, da dieselben in der Regel in dürftigen Verhältnissen leben, so daß ihnen die Bezahlung der Incorporationsgebühr, die ja seit der Wirksamkeit der 1897er Gewerbenovelle fast bei allen Genossenschaften erhöht wurde, sowie der fortlaufenden Umlagen gewiß schwer fallen würde.

Nicht jede gewerbliche Branche muß in einen genossenschaftlichen Verband gebracht werden; dies beweist die Legirung des § 112 G.-O., wonach die Behörde nach Einvernahme der Kammer und Genossenschaft vor allem zu entscheiden hat, ob eine Zuweisung zu einer Genossenschaft einzutreten hat.“ (B.-A.-Z. 4155 Magistratisches Bezirksamt für den XV. Bezirk.)

18.

**Verpflichtung der Eisenbahnen wegen Wiederherstellung gestörter Communicationen.**

— Republication. —

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Jänner 1900, Z. 551 (M.-Z. 94040 ex 1900/V):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Ver-

waltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Dr. Reißig, Freiherrn v. Jacobi und Dr. Burckhard, dann des Schriftführers k. k. Hof-Secretärs Grafen Lamezan, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 4. April 1899, Z. 15424, betreffend den Banconsens für das dritte und vierte Geleise in der Strecke Penzing—Hütteldorf der k. k. österreichischen Staatsbahnen, nach der am 25. Jänner 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Wolfgang Kiegler, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des k. k. Ministerial-Secretärs Dr. Gentebrück, in Vertretung des belangten k. k. Eisenbahnministeriums zu Recht erlannt: Die angefochtene Entscheidung wird als im Gesetze nicht begründet aufgehoben.

**Entscheidungsgründe.**

Die Beschwerde der Gemeinde Wien richtet sich dagegen, daß ihre bei der politischen Begehung, betreffend das Project der k. k. Staatsbahn-Direction Wien für die Herstellung eines dritten, eventuell vierten Geleises zwischen den Stationen Penzing und Hütteldorf-Packing ad 2, 14 und 15 gestellten Forderungen mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen wurden.

Diese Forderungen hatten gelautet:

1. „In der Station Penzing ist an Stelle des bestehenden Übergangsfleßes ein Personendurchlaß herzustellen.“

2. „Nachdem durch den Bau des dritten und vierten Geleises und die hiemit verbundene Verdichtung des Eisenbahnverkehrs die Benützung der im Zuge der Dieselweggasse über die Bahngelise führenden öffentlichen Fahrstraße bedeutend beeinträchtigt und diese Straße somit durch die Ausführung des vorliegenden Projectes theilweise unfahrbar gemacht wird, so ist diese Niveaukreuzung gemäß § 10, Alinea c des Eisenbahn-Concessionsgesetzes auf Kosten des Bahnunternehmens durch eine Straßenunterführung zu ersetzen und das diesbezügliche Project mit der Gemeinde Wien in Verhandlungswege zu ver-einbaren.“

3. „Nachdem durch die Herstellung zweier neuer Geleise in der Straßen-fahrbahn, sowie durch die Verdichtung des Eisenbahnverkehrs die Benützung der über die Bahngelise führenden öffentlichen Fahrstraßen im Zuge der Einwanggasse und im Zuge der Ameisgasse bedeutend beeinträchtigt und somit diese Straßen durch die Ausführung des vorliegenden Projectes theilweise unfahrbar gemacht werden, so ist gemäß § 10, Alinea c des Eisenbahn-Concessionsgesetzes die Niveaukreuzung im Zuge der Einwanggasse durch eine Straßenunterführung und jene im Zuge der Ameisgasse durch die Straßen-überführung auf Kosten des Bahnunternehmens zu ersetzen.“

Die erste Forderung wurde vom Ministerium im Sinne des Commissions-entachtens deshalb abgewiesen, weil sie gar nicht Gegenstand der commissionellen Verhandlung war, nachdem die neue Geleisanlage als Fortsetzung der Vorortelinie der Wiener Stadtbahn erst außerhalb der Personestation Penzing beginnt und der fragliche Weg am Anfange dieser Station situiert ist.

Die Abweisung des zweiten Begehrens der Commune erfolgte, weil „nach dem vorliegenden Projecte die Zahl der Geleise auf der in Rede stehenden Überführung nicht vermehrt wird und überhaupt der alte Bestand aufrecht bleibt, so daß die Benutzung der Vertreter der Commune Wien auf § 10, lit. c des Eisenbahn-Concessionsgesetzes im vorliegenden Falle nicht zutrifft.“

Das ad 3 angeführte Begehren wurde abgewiesen, weil „die Frequenz an diesen Niveauüberführungen eine geringe ist, sowie ein Bedürfnis für die Beseitigung der fraglichen Niveauüberführungen demalen und auch für eine absehbare Zeit nicht vorliegt und auch bezüglich dieses Falles der von den Vertretern der Commune citierte § 10, Alinea c des Eisenbahn-Concessionsgesetzes nicht zutrifft.“

Wie nun aus den Motiven der angefochtenen Entscheidung ad 2 und 3 hervorgeht, war das Eisenbahnministerium von der Rechtsanschanung geleitet, daß auf den concreten Fall die Bestimmung des § 10, lit. c des Eisenbahn-Concessionsgesetzes nicht anwendbar sei und die von der Commune Wien gestellten Petite aus dieser gesetzlichen Bestimmung nicht abgeleitet werden können.

Die Petite der Commune waren darauf gegründet, daß die Ausführung des genehmigten Projectes der k. k. Staatsbahn-Direction Wien für die Herstellung eines dritten, eventuell vierten Geleises zwischen den Stationen Penzing und Hütteldorf eine so wesentliche Beschränkung des öffentlichen Verkehrs auf dem abbezeichneten Gemeindegewege zur notwendigen Folge haben muß, daß eine Störung dieser öffentlichen Communication platzgreifen werde.

Nun verfügt der § 10, lit. c des Eisenbahn-Concessionsgesetzes, daß, wenn durch den Bau der Eisenbahn öffentliche Wege, Brücken, Stege oder sonstige Communicationen ganz oder zum Theile gestört oder unfahrbar gemacht werden, die Eisenbahnunternehmung verpflichtet ist, nach jedesmaliger Anordnung der Behörden die gestörte Communication anderweitig vollkommen wieder herzustellen.

Aus diesem Wortlaute des Gesetzes ergibt sich zunächst, daß die Verpflichtung der Eisenbahn, gestörte Communicationen anderweitig vollkommen wieder herzustellen, nicht etwa auf den Fall der ersten Herstellung der Eisenbahn, eingeschränkt ist, daß vielmehr die Eisenbahn-Unternehmungen auch in der Folge — „nach jedesmaliger Anordnung der Behörden“ — verpflichtet bleiben, durch ihre Veranlassungen gestörte Communicationen vollkommen wieder herzustellen, das ist einen solchen Zustand herbeizuführen, daß der Verkehr auf den durch den Eisenbahnbau in Mitleidenschaft gezogenen öffentlichen Wegen, Brücken, Stegen, sich ungehindert und klaglos vollziehen könne.

Daß nun durch die Herstellung eines dritten, eventuell vierten Geleises die durch den Bahnkörper occupierten abbezeichneten öffentlichen Communicationen weiteren neuen Störungen ausgesetzt werden, unterliegt wohl keinem Zweifel

und es wird auch die Möglichkeit einer solchen weiteren Störung eigentlich zugegeben, da nach den Ausführungen der Gegenseite der Commune Wien vorbehalten bleiben soll, „in dem Falle, daß eventuelle zukünftige Änderungen in den Bahnbetriebsverhältnissen, insbesondere eine thatsächlich eintretende wesentliche Steigerung der Verkehrsdichtigkeit auf der Bahn ein wirklich nachweisbares Bedürfnis nach Ersatzherstellungen für die in Rede stehenden Communicationen hervorbringen würden“, ihr Begehren zu wiederholen.“

Mit dieser Feststellung ist aber auch die in der Entscheidung negierte Anwendbarkeit des § 10, lit. c des Eisenbahn-Concessionsgesetzes außer Frage gestellt und dargethan, daß die angefochtene Entscheidung des Ministeriums auf einer unzutreffenden Rechtsanschauung beruht.

Der Umstand, daß die Bauführung die Herstellung des dritten und vierten Geleises, welche die Begehren der Commune Wien veranlaßte, nur in dem ad 3 bezeichneten Terrain sich vollziehen soll, erschien dem Gerichtshofe irrelevant, da die ad 1, 2 und 3 bezeichneten Communicationsobjecte so nahe aneinander gelegen sind, daß die Konsequenzen der ersterwähnten Herstellungen voraussichtlich auch die beiden ersterwähnten Communicationsmittel treffen können.

Es wäre sonach Sache der commissionellen Verhandlungen gewesen, auf die von der Commune Wien aus dem § 10, lit. c leg. cit. abgeleiteten Ansprüche einzugehen und zu erheben, ob und bis zu welchem Maße der öffentliche Verkehr auf den obbezeichneten Gemeindegewegen infolge der neuen Herstellungen weitere Störungen erfahren wird und ob und inwieweit zu Zwecken der Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs Ersatzherstellungen erforderlich erscheinen, und es gieng nicht an, die Beite der Commune Wien ohne meritorische Würdigung ihrer thatsächlichen Unterlagen wegen vermeintlicher Unanwendbarkeit des § 10, lit. c des Eisenbahn-Concessionsgesetzes abzuweisen.

## II. Normativbestimmungen.

### Stadtrath:

#### 19.

### Rechtzeitige Vorlage der Projecte für die im Hauptvoranschlage vorgesehenen Canalbauten durch das Stadtbauamt.

Der Wiener Stadtrath hat unterm 3. December 1901, Z. 14111 (M. Z. 91922/XIX b), folgenden Beschluß gefaßt:

Das Stadtbauamt wird beauftragt, die Projecte für jene Canalbauten welche im Präliminare vorgesehen sind, in Zukunft stets zu einem Zeitpunkt vorzulegen, welcher einerseits dem Stadtrathe und dem Magistrate die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der betreffenden Agenden ermöglicht, andererseits aber auch die vollständige Durchführung dieser Bauten in dem betreffenden Baujahre gewährleistet.

#### 20.

### Statut und Instruction für die vom Wiener Stadtrathe aufzustellenden Bauaufsichtsräthe.

Zur Mithilfe bei der nach § 100 der Wiener Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 35, durch die technischen Organe der Gemeinde zu besorgenden Aufsicht über Privatbauten werden vom Wiener Stadtrathe „Bauaufsichtsräthe“ aus dem Stande der Wiener Baumeister, und zwar für je zwei Wiener Gemeindebezirke ein Bauaufsichtsrath auf die Dauer zweier Jahre bestellt.

Die Bestellung erfolgt nach Einholung eines von der Genossenschaft der Baumeister und dem Vereine der Baumeister Niederösterreichs alljährlich zu erstattenden Vorschlages.

Für je zwei Wiener Gemeindebezirke sind sowohl von der Genossenschaft der Baumeister, als vom Vereine der Baumeister Niederösterreichs selbständig je zwei Aufsichtsräthe in Vorschlag zu bringen. Der Wiener Stadtrath ist jedoch weder an die Person der Vorgesetzten, noch an die Bezirke, für welche dieselben in Vorschlag gebracht wurden, gebunden.

Nur Baumeister können als Aufsichtsräthe bestellt werden und sollen dieselben, wenn möglich, im Nichtbetriebe sich befinden. Dieselben dürfen in keinem dem Aufsiehensdienste abträglichen Abhängigkeitsverhältnisse stehen und müssen sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden.

Sobald einer der vorbezeichneten Hinderungsgründe nachträglich eintritt, ist der Bauaufsichtsrath vom Bürgermeister seiner Function zu entheben.

Der Bürgermeister ist jedoch auch ohne Angabe von Gründen berechtigt, jederzeit die Enthebung eines Bauaufsichtsrathes zu verfügen.

Die Stelle eines Bauaufsichtsrathes ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich versehen. Der Bauaufsichtsrath übt den Aufsiehensdienst im öffentlichen Interesse und darf Aufträge oder Instructionen, welche ihm von anderer Seite als von den competenten Gemeindeorganen zukommen, nicht entgegennehmen.

Bei Bauten, welche entweder von ihm oder für ihn selbst ausgeführt werden, oder bei welchen der Bauherr oder Bauführer in gerader Linie, oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade mit ihm verwandt oder verschwägert

ist, hat sich der Bauaufsichtsrath des Aufsiehensdienstes zu enthalten. In diesen Fällen übt der Bauaufsichtsrath eines Nachbarbezirkes für den betreffenden Bau die Bauaufsicht aus.

Der Bauaufsichtsrath ist jederzeit berechtigt, den ihm übertragenen Bauaufsichtsdienst zurückzulegen.

Wenn aus irgend einem Grunde während der Bestimmungsdauer ein Bauaufsichtsrath ausscheidet, so ist zur Wiederbesetzung der frei gewordenen Stelle für den Rest der Functionszeit ein Vorschlag der Baumeister-Genossenschaft, beziehungsweise des Vereines der Baumeister Niederösterreichs nicht erforderlich.

Die Bauaufsichtsräthe haben vor Antritt ihres Dienstes nachfolgenden Eid in die Hände des Bürgermeisters oder des von ihm bezeichneten Stellvertreters zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, einen reinen Eid, daß ich den mir vom Wiener Stadtrathe übertragenen Bauaufsichtsdienst mit Eifer, nach bestem Wissen und Gewissen und ohne Anhebung der Person nach Maßgabe der Gesetze und der bestehenden Instruction für die Bauaufsichtsräthe besorgen werde, so wahr mir Gott helfe.“

Über die erfolgte Eidesleistung ist ein Protokoll abzufassen und dasselbe, sowie die Instruction für die Bauaufsichtsräthe von dem Bauaufsichtsrathe zu unterfertigen.

Die Bauaufsichtsräthe gehören bei Ausübung des ihnen übertragenen Aufsiehensdienstes zu den technischen Organen der Gemeinde und genießen als solche den gesetzlichen Schutz.

Im Falle einer Behinderung des Aufsiehensdienstes sind die Bauaufsichtsräthe, wie die anderen technischen Organe der Gemeinde berechtigt, die angemessene Unterstützung durch die k. k. Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen. Dieselben erhalten über die erfolgte Bestellung und Eidesleistung eine schriftliche Verständigung und die für städtische Amtsorgane eingeführte Legitimation. Ein Verzeichnis der bestellten Bauaufsichtsräthe wird der Genossenschaft und dem Vereine der Baumeister Niederösterreichs zur Verständigung der Mitglieder unter Hinweis auf den öffentlichen Charakter und die Befugnisse der Bauaufsichtsräthe sofort nach der Bestellung mitgetheilt.

Die Bauaufsichtsräthe werden von der Ausfertigung eines Bauconsenses für Privatbauten, nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen Bezirke amtlich verständigt und erhalten unentgeltlich das Amtsblatt der Stadt Wien, in welchem die eingelangten Bauanzeigen enthalten sind, sie üben die Aufsicht über diese Privatbauten in der Richtung aus, daß der Bau nur durch hierzu berechnete Personen ausgeführt wird und daß bei der Ausführung keine die Sicherheit des Bauobjectes, der Arbeiter oder der Umgebung gefährdenden Mängel vorkommen.

Werden die Bauten nicht thatsächlich von den auf den Bauplänen angegebenen berechtigten Bauführern ausgeführt, sondern wird die Bauführung unberechtigten überlassen, oder werden Mängel am Baue wahrgenommen, welche nach Ansicht des Bauaufsichtsrathes die Sicherheit bedrohen könnten, so hat derselbe dies sofort dem Stadtbauamte (beziehungsweise in den Bezirken X bis XIX der betreffenden Bauamts-Abtheilung) im kürzesten Wege zur Abhilfe anzuzeigen.

Insbesondere hat der Bauaufsichtsrath darauf zu sehen, ob der Betreffende am Bauplane unterschriebene Bauführer über eigene entsprechende Requisitionen und über eigenes Hilfspersonale verfügt und ob er die hinsichtlich der Kranken- und Unfallversicherung vorgeschriebenen Anzeigen erstattet, beziehungsweise Versicherungsbeiträge geleistet hat, weil sich hieraus Schlüsse auf die persönliche Bauausführung seitens des am Bauplane unterschriebenen Bauführers ziehen lassen, und ist der Bauführer verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu liefern.

Die dem Stadtbauamte nach § 100 der Wiener Bauordnung obliegende Aufsicht über Privatbauten wird durch den Aufsiehensdienst der Bauaufsichtsräthe nicht beeinträchtigt.

Insbesondere fallen die in Bezug auf die Beschaffenheit des Materiales, der Constructions oder bei etwaigen Mängeln zu treffenden Vorkehrungen, beziehungsweise das Verbot der Bauaufsetzung durch den unbefugten Bauführer, im Sinne des § 100 der Wiener Bauordnung ausschließlich in den Wirkungsbereich des Bauamtes, beziehungsweise in den Bezirken X bis XIX der betreffenden Bauamts-Abtheilung und gehören nicht zu den Befugnissen des Bauaufsichtsrathes.

Nur bei Gefahr am Verzuge kann auch der Bauaufsichtsrath die zur Hintanhaltung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit unentgeltliche Maßregeln anordnen, in welchem Falle aber sofort dem Stadtbauamte (beziehungsweise der betreffenden Bauamts-Abtheilung) Mittheilung zu machen ist.

[Genehmigt mit den Stadtraths-Beschlüssen vom 10. und 24. October 1901, Z. 10981 und 12312, und wurde die Einteilung der 20 Gemeindebezirke in 10 Aufsiehensgebiete mit dem letztbezeichneten Beschlusse, wie folgt festgesetzt:

|     |          |                      |
|-----|----------|----------------------|
| 1.  | I. und   | VII. Gemeindebezirk, |
| 2.  | II. "    | XX. "                |
| 3.  | III. "   | XI. "                |
| 4.  | IV. "    | X. "                 |
| 5.  | V. "     | XII. "               |
| 6.  | VI. "    | XV. "                |
| 7.  | XIII. "  | XIV. "               |
| 8.  | VIII. "  | XVI. "               |
| 9.  | IX. "    | XVII. "              |
| 10. | XVIII. " | XIX. "               |

(M. Z. 39950.)]

## Magistrat:

### 21.

#### AbSchreibung von Wassermehrverbrauchsgebühren wegen Rohrgebrechen.

##### I.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 30. November 1901, M.-D.-Z. 3011 ex 1901:

Gelegentlich des Stadtraths-Beschlusses vom 20. August 1897, Z. 7934, M.-Z. 12105 ex 1897, mit welchem bestimmt wurde, daß alle Wasserleitungsgebrechen an Hausleitungen vor der definitiven Reparatur dem Wasserbezugsrevisorate anzuzeigen sind, und daß im Falle unterlassener Anzeige die Mehrverbrauchsgebühren, welche durch ein derartiges Gebrechen veranlaßt werden, in keinem Falle nachgesehen oder herabgesetzt werden, hat der Magistrat Anordnungen getroffen, um den Beschlüssen des Stadtraths den möglichsten Erfolg zu sichern. Das Bauamt wurde mit Decret vom 31. August 1897, M.-Z. 12105 ex 1897, angewiesen, die Anzeigen über derartige Herstellungen, welche nach § 3 des Regulativs für die Herstellung von Abzweigleitungen im Anschlusse an die Hochquellenleitung vom Installateur dahin zu richten sind, zu sammeln und zu ordnen und den Bezirksämtern im Bedarfsfalle zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig wurden die Bezirksämter angewiesen, die in demselben Paragraphen des Regulativs vorgeschriebenen Bücher der Installateure zu revidieren und bei sich ergebenden Anlässen nach §§ 5 und 7 des Regulativs vorzugehen. Die Bezirksämter werden auch auf die im Bauamte erliegenden Behelfe aufmerksam gemacht. Endlich wurde das Wasserbezugsrevisorat angewiesen, die dort einlangenden Anzeigen der Hausbesitzer an Ort und Stelle sofort zu prüfen und festzustellen, ob durch das Gebrechen ein Wasserverlust eingetreten ist, eventuell in welchem Ausmaße.

Die Tendenz der vom Magistrat erlassenen Aufträge war durch eine strenge Controle hintanzubehalten, daß Gebrechen an der Hausleitung benützt oder vorgegeben werden, um in einem Zeitpunkte, in welchem jede Controle seitens der Gemeinde durch die inzwischen erfolgten Herstellungen zc. ausgeschlossen war, als Grund geltend gemacht werden, um eine Nachsicht an Wassermehrverbrauchsgebühren zu verlangen.

Wenn auch die Zahl der Gebrechen an Hausleitungen, von welchen schon viele alt sind und erfahrungsgemäß nie rechtzeitig ausgewechselt werden, kaum abnehmen kann, umso mehr als sich die Zahl derselben fortwährend vermehrt, so wird doch durch eine entsprechende Handhabung der erwähnten Anordnungen und Benützung der Ergebnisse derselben bei Behandlung der einschlägigen Nachsichtsgesuche eine Verminderung der Nachsichts-Anträge aus diesem Titel eintreten.

Da diese Bestimmungen bisher nur vom Stadtbauamte, nicht aber von allen magistratischen Bezirksämtern und vom Wasserbezugsrevisorate entsprechend befolgt wurden, und zufolge Präsidial-Erlasses vom 29. Juli 1901, Pr.-Z. 9512, M.-D.-Z. 2071, über Ansuchen um Abschreibung von Wassermehrverbrauchsgebühren wegen Rohrgebrechen genaue Erhebungen zu pflegen sind, sehe ich mich veranlaßt, das erwähnte Magistrats-Decret vom 31. August 1897, M.-Z. 121032/VII, zur pünktlichen Danachachtung in Erinnerung zu bringen und die Herren Bezirksamtsleiter für die Durchführung persönlich verantwortlich zu machen.

\* \* \*

##### II.

Magistrats-Decret vom 31. August 1897, G.-Z. 121032/VII:

Der Stadtrath hat am 20. August 1897, ad Z. 7934, beschlossen:

1. Die Bestimmungen der §§ 3, 5 und 7 des Regulativs für die Herstellung von Wasserleitungen im Anschlusse an die Hochquellenleitung den Installateuren zur genauen Beachtung durch die Genossenschaft zu republicieren.

2. Der Magistrat hat die nöthigen Controlverfügungen gegenüber den Installateuren durch die Bezirksämter zu treffen. Das Stadtbauamt hat die dort einlangenden Anzeigen seitens der Installateure nach der Amtshandlung — nach den Anzeigefeldern — zu ordnen und erforderlichenfalls zur Verfügung zu stellen.

3. Im Nachhange zu der Kundmachung über die Wasserabgabe sind die Wasserbezugsberechtigten durch Kundmachung zu verständigen, daß alle Gebrechen an Hauswasserleitungen vor der definitiven Reparatur beim Wasserbezugsrevisorate anzuzeigen sind. Im Falle unterlassener Anzeige werden Mehrverbrauchsgebühren, welche durch ein derartiges Gebrechen veranlaßt werden, in keinem Falle nachgesehen oder herabgesetzt.

Es ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß die Reparatur sofort nach gemachter Anzeige auch vor der commissionellen Besichtigung erfolgt, wenn Gefahr im Verzuge ist.

Hievon wird das Bezirksamt mit der Aufforderung verständigt, unter Verwendung der vom Bauamte zu liefernden Behelfe die im Regulativ vorgeschriebenen Vormerkbücher der Installateure genau zu prüfen und bei Constatierung der unterlassenen Anzeige solcher Reparaturen, von welchen die Anzeige an das Bauamt zu richten ist, mit entsprechend strengen Strafen vorzugehen.

### 22.

#### Herausgabe von Normalienblättern.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 20. December 1901, M.-D.-Z. 3179 ex 1901:

Um das wiederholte Abschreiben und Bervielfältigen von Normalien zu vermeiden, denselben die größtmögliche und rascheste Verbreitung zu verschaffen und ein gleichartiges handliches Format einzuführen, werden vom 1. Jänner 1902 angefangen durch Buchdruck hergestellte Normalienblätter in Octavformat mit jahrgangweiser fortlaufender Numerierung von der Magistrats-Direction herausgegeben und in entsprechender Zahl an die einzelnen Ämter vertheilt werden. Mit der Sammlung und Eoidenthaltung des zum allgemeinen Gebrauche bestimmten Bureau-Exemplares der Normalien ist ein Beamter im Sinne des § 22 der neuen Geschäftsordnung für den Magistrat zu betrauen.

Sollte sich bei einem Amte ausnahmsweise ein größerer Bedarf eines einzelnen Normalienblattes herausstellen, so ist die erforderliche Anzahl von Blättern binnen drei Tagen nach dem Erscheinen der betreffenden Nummer durch den Amtsvorstand bei der Magistrats-Direction anzumelden, damit die Nachbestellung sofort erfolgen kann.

Selbstverständlich hat die Bervielfältigung eines Normalies von Seite der Ämter zu entfallen.

Die bisherige Behandlung von Normalien erfährt durch diese neue Einrichtung keine Änderung; es sind daher alle nicht vertraulich zu behandelnden Entscheidungen und Verfügungen von grundsätzlicher Bedeutung und besonderer Wichtigkeit der Schriftleitung des mit Gemeinderaths-Beschluss vom 20. October 1891, Z. 596, gegründeten Amtsblattes der Stadt Wien behufs Aufnahme in die monatlich erscheinende Beilage „Gesetze, Verordnungen u. s. w.“, Rubrik „Normativbestimmungen — Magistrat“, wie bisher, zu übergeben (§ 23 neue Geschäftsordnung); dergleichen Erlässe, Entscheidungen, Verfügungen vertraulicher Natur dagegen der Magistrats-Direction vorzulegen.

Ausnahmsweise können auch Bestimmungen und Mittheilungen, welche nicht im Wirkungskreise des Magistrates erlassen wurden, jedoch voraussichtlich sehr häufig zur Anwendung kommen und daher rasch zur Hand sein sollen, z. B. über die Organisierung von Ämtern, Systemisierung von Stellen und Bezügen, Tarife u. dgl. in den Normalienblättern Aufnahme und Verbreitung finden.

Schließlich bemerke ich, daß auch die Republicierung solcher Normativbestimmungen, welche erfahrungsgemäß nicht durchwegs eine entsprechende Beachtung finden, erfolgen kann.

### 23.

#### Instruction für die Indiciierung und Registrirung der Acten in den Magistrats-Abtheilungen I bis XIX, XXI und XXII.

Erlaß des Magistrats-Directors M. Preyer vom 22. December 1901, M.-D.-Z. 2546 ex 1900:

##### § 1.

Der Index ist in den Magistrats-Abtheilungen zunächst ein Hilfsbuch für das Protokoll und den laufenden Dienst; er ist aber auch für die Zukunft das Repertorium der Registratur und deshalb nicht als sogenannter „General-Namen-Index“ mit einem durchlaufenden Alphabet zu führen, sondern nach Materien in Rubriken einzutheilen, deren jede wieder — je nach Erfordernis — in sachlicher oder alphabetischer Weise gegliedert werden kann. (Sub-Rubriken.)

Diese Eintheilung und Gliederung hat in möglichst engem Anschlusse an die neue „Geschäftseintheilung für den Magistrat“ (M.-D.-Z. 2546 ex 1900) zu geschehen, welcher auch die wörtlichen Benennungen mit buchstäblicher Genauigkeit zu entnehmen sind.

Für die Aufzeichnung von Verhandlungen über Fragen von allgemeiner und hervorragender Bedeutung ist in allen Rubriken an erster Stelle Raum zu schaffen.

Als Registraturzeichen für die unterschiedlichen Materien (Rubriken und Sub-Rubriken) werden die Signa der derzeit bestehenden Haupt-Registratur beibehalten, um so den historischen und organischen Zusammenhang der neuen Registraturen mit dem alten Amte sichtlich zu bewahren.

##### § 2.

Die Protokollirung der Geschäftsküde erfolgt auf Grundlage des § 13 der „Geschäftsordnung für den Magistrat“ (M.-D.-Z. 2546 ex 1900) in der Weise, welche sich aus den Spaltenüberschriften des Protokoll-Formulares ergibt. Für die Magistrats-Abtheilung I besteht ein von den anderen Abtheilungen etwas abweichendes Protokoll-Formulare und außer dem gewöhnlichen Index noch ein besonderer für gerichtliche Bescheide.

##### § 3.

Die täglich protokollierten Geschäftsküde sind womöglich auch täglich (sowie es das hiefür bestimmte Formular verlangt) zu indicieren.

§ 4.

Schon beim Protokollieren und Indicieren ist ein besonderes Augenmerk auf die für die Wahrung des Actenzusammenhanges unumgänglich notwendige Vorschreibung der Geschäftsnummern der Vorzahlen und der späteren Zahlen in der Spalte 5 des Protokoll-Formulares zu richten.

In der Regel ist auf die letzt vorausgegangene (Prius-), beziehungsweise nächstfolgende (Posterius-) Zahl hinzuweisen.

§ 5.

Die Registrier-Methode besteht hauptsächlich darin, daß die Geschäftszahl des ersten Actes einer Verhandlung die Grundzahl für alle nachfolgenden Acten derselben Verhandlung bildet, und daher alle diese Acten mit jener Grundzahl bezeichnet und so zu einem Ganzen vereinigt, aufbewahrt werden.

Eine Ausnahme hievon machen die Steueracten, welche (nur) mit der Contozahl bezeichnet werden.

§ 6.

Daraus ergeben sich nachfolgende besondere Vorschriften für die Führung des Index:

- a) Jeder Grundact ist in der seinem Gegenstande entsprechenden Rubrik zu indicieren.
- b) Die mit ihm zusammenhängenden späteren Acten (Posteriora) sind nicht in der gleichen Weise zu indicieren, sondern es sind nur deren Geschäftszahlen im Index dort, wo der Grundact eingetragen wurde, in der Spalte 3 unter der Textzeile, der Reihe nach vorzumerken.
- c) Stammen jedoch die Geschäftszahlen der vorausgegangenen Verhandlungen (Priora) aus früheren Jahren, so ist der erste Act des laufenden Jahres, sowie der Grundact im Index zu behandeln, und bezüglich der weiter nachfolgenden Acten der sub lit. b beschriebene Vorgang einzuhalten.
- d) Verlangt das Wesen eines Actes eine Vormerkung in mehreren Rubriken, so ist dieser Act in der der Hauptsache entsprechenden Rubrik vorschriftsmäßig zu indicieren, in den anderen Rubriken aber ist eine darauf hinweisende Bemerkung anzubringen.
- e) Treten während einer Verhandlung neue Momente zu Tage, die bis dahin weder im Protokolle, noch im Index Erwähnung gefunden haben, so sind die ergänzenden Aufzeichnungen in sachgemäßer Weise anzubringen.
- f) Bei jedem Acte ist in der Spalte 12 des Protokoll-Formulares das Zeichen (Signum) der Rubrik, beziehungsweise Subrubrik, in welcher er indiciert wurde, sofort vorzumerken.

§ 7.

Mannigfache Umstände können es erheischen, für einzelne Geschäftszweige, Anstalten, Objecte u. dgl. besondere über den Rahmen eines Jahresindex hinausgreifende Registrirungen vorzunehmen, z. B. auf Catasterblättern, welche nach topographischen Namen oder Nummern gereiht oder nach lexikalisch gelegten Schlagwörtern geordnet, die einen Gegenstand betreffenden Acten für größere Zeitperioden übersichtlich sammeln.

Die hieraus sich ergebenden, jedermann in die Augen springenden Vortheile legen die Verpflichtung nahe, von dieser Art der Registrirung umso häufigeren Gebrauch zu machen, als dadurch nicht selten die Indicierung im gewöhnlichen Jahresindex erspart werden kann.

§ 8.

Alle Acten und Actenstücke, welche der Registratur in der üblichen Weise zur dauernden oder zeitweiligen Aufbewahrung zukommen, sind zu diesem Zwecke fertig zu stellen, d. h. mit der Registratur-Bezeichnung des Grundactes zu versehen, welche aus dem Signum der Rubrik, beziehungsweise Subrubrik, dem rechts die Grund- und Jahreszahl — letztere immer mit allen vier Ziffern — in Bruchform beigefügt wird, besteht; zum Beispiel  $Q \frac{2726}{1902}$  oder  $Q \frac{31}{a} \cdot \frac{620}{1902}$ .

Befindet der Act aus losen Blättern, so ist die Bezeichnung auf der Rückseite jedes Blattes rechts oben anzubringen, bei gehefteten Acten aber nur auf dem letzten Blatte.

§ 9.

Ehe die so fertiggestellten Acten zur Aufbewahrung kommen, ist bei jeder ihrer Protokoll-Nummern in der Spalte 13 des Protokoll-Formulares dem Rubrikenzeichen noch die Grundzahl, erforderlichenfalls mit der Jahreszahl beizufügen und hiemit die registraturmäßige Durchführung der Acten im Geschäfts-Protokolle zum Abschlusse zu bringen.

Bei den Grundacten wird, da ihre Protokoll-Nummer zugleich die Grundzahl ist, in die Spalte 13 nur ein lateinisches „R“ eingesetzt.

§ 10.

Die in solcher Weise behandelten Acten werden nach Jahrgängen, Rubriken und Subrubriken gesondert und in der arithmetischen Reihenfolge der Grundzahlen gelegt zwischen zwei steifen Deckeln mittels Rebschnüren kreuzweise in Fascikel gebunden, welche mit den ihrem Inhalte entsprechenden Registraturbezeichnungen zu versehen sind, zum Beispiel:

a) wenn alle Acten einer Rubrik in einem Fascikel vereinigt sind:

|      |
|------|
| C 4  |
| 1902 |

b) wenn alle Acten mehrerer Rubriken in einem Fascikel gesammelt sind:

|       |
|-------|
| C 5—6 |
| 1902  |

c) wenn nur ein Theil der Acten einer Rubrik in einem Fascikel enthalten ist:

|        |           |
|--------|-----------|
| C 7    | C 7       |
| 1—2000 | 2001—3000 |
| 1902   | 1902      |

In diesem Falle werden immer jene runden Zahlen angeführt, innerhalb welcher sich die wirklichen Grundzahlen befinden.

d) wenn von einer Rubrik alle und überdies noch ein Theil der Acten einer anderen Rubrik in einem Fascikel untergebracht sind:

|           |        |
|-----------|--------|
| C 7       | Q 2    |
| 3001—Ende | Q 3    |
| C 8       | 1—1200 |
| 1902      | 1902   |

Was die Ordnung der Acten anbelangt, so wird den Registraturbeamten überdies nahegelegt, auch auf die im § 16 der Geschäftsordnung gegebenen Vorschriften gebührende Rücksicht zu nehmen.

§ 11.

Bezüglich der Berechtigung zur Einsichtnahme und Aushebung der Acten sind die letzten zwei Absätze des § 20 der Geschäftsordnung maßgebend.

Die dort erwähnten Empfangscheine (Recepisse) sind den Andeutungen des Formulares gemäß von dem Registraturbeamten genau auszufüllen und so, wie die Acten geordnet, in eigenen Fascikeln aufzubewahren.

Die zurückkommenden Actenstücke sind auf dem Empfangscheine anzumerken, dieser aber erst dann zu vernichten oder auf Verlangen auszufolgen, wenn keines der ausgehobenen Actenstücke mehr ausständig ist.

§ 12.

Das Ordnen und Einlegen, sowie die Mitwirkung beim Ausheben der Acten ist den städtischen Amtsdienern zur Pflicht gemacht, die sich hiebei den Anordnungen des einzelnen Abtheilungsleiters zu fügen haben.

§ 13.

Was die Actenauscheidung anbelangt, so wird auf den § 21 der Geschäftsordnung verwiesen.

§ 14.

In allen Magistrats-Abtheilungen ist für die Normalien ein Index fliegender Blätter lexikalisch geordneter Schlagwörter für unbestimmte Zeit anzulegen.

Die Bezeichnung der Normalien erfolgt nicht mit den Protokoll-Nummern, sondern mit fortlaufenden, jedoch jedes Jahr mit 1 beginnenden Postnummern z. B.

$$\text{Norm } \frac{1}{1902}$$

Diese Registraturbezeichnung ist im Geschäftsprotokolle bei der entsprechenden Geschäftszahl in Spalte 13 vorzumerken.

§ 15.

Die abgefordert von den Acten aufzubewahrenden Verträge, Offerte und sonstigen Documente sind so, wie die Normalien mit fortlaufenden,

jedes Jahr mit 1 beginnenden Postnummern zu versehen, in der Reihenfolge dieser Nummern sub V kurz zu indicieren und folgendermaßen zu bezeichnen:

V  $\frac{1}{1902}$

Diese Registraturbezeichnung ist im Geschäftsprotokolle bei der entsprechenden Geschäftszahl in der Spalte 13 anzumerken.

§ 16.

Die Personal-Angelegenheiten sind statusweise gesondert zu registrieren.

Das Rubrikenzeichen ist für dieselben in allen Magistrats-Abteilungen der große lateinische Buchstabe A.

Die Subrubriken, welche durch Beifügen arabischer Ziffern gekennzeichnet werden, sind folgende:

- A 1. Allgemeines.
- A 2. Diensttritt, Anstellung, Vorrückung und Beförderung.
- A 3. Krankheits-Aushilfen.
- A 4. Remunerationen und Kostgelder.
- A 5. Gehaltsvorläufe.
- A 6. Pensionierungen, Provisionierungen, Quiescierungen und Erziehungsbeiträge.
- A 7. Resignationen und Entlassungen.
- A 8. Urlaube und Dienstsupplierungen.
- A 11. Dienstzuweisungen.
- A 12. Gerichtliche und andere Bemerkungen auf die Bezüge.

Die Registraturbezeichnung ist die normale, mit Voranstellung der römischen Ziffer der Magistrats-Abteilung, z. B. X A 2  $\frac{722}{1902}$

\* \* \*

**Anhang.**

Die Abtheilungszeichen der alten Haupt-Registratur, aus denen sich die Rubrikenzeichen der neuen Registratur entwickelt haben, sind folgende:

- A. Personalien aller Art, Dienstfachen und Wahlen.
- B. Gedruckte Verordnungen.
- C. Städtische Wirtschafts-Angelegenheiten.
- D. Gefälle, Gebühren und Hundsteuer.
- E. Steuergegenstände.
- F. Bürgerrechte, Auszeichnungen und Gedenksachen.
- G. Markt- und Approvisionierungs-Angelegenheiten.
- H. Handel und Gewerbe, Arbeiter-Kranken- und Unfallversicherung.
- I. Geheime Acten.
- K. Cultus-(Kirchen-)Sachen und Matrizenwesen.
- L. Armentwesen.
- M. Mixta.
- N. Normalien.
- O. Schulsachen.
- P. Militär- und Conscriptio-Angelegenheiten.
- Q. Bau-, Feuer-, Sanitäts-, Straßen- und Strompolizei.
- R. Registratur-Resolutionen.
- S. Sanitätspolizeiliche Obductionen und Sicherstellungen.
- T. Städtische Arbeitsvermittlung.
- V. Verträge, Offerte und andere Documente.

In den magistratischen Bezirksämtern noch:

- W. Wehrsachen (von P getrennt).
- X. Landes-Cultur (von G getrennt).
- Z. Arbeiter-Kranken- und Unfallversicherung (von H getrennt).

**24.**

**Instruction, betreffend die Behandlung von Urlaubs-Ansuchen.**

Erlaß des Magistrats-Directors M. Freyer vom 23. December 1901, ad M.-D.-Z. 2546 ex 1900:

Die Urlaubsansuchen lassen sich eintheilen in solche um Bewilligung eines Krankheitsurlaubes, eines Urlaubes zur Vorbereitung zu einer Prüfung, anlässlich der Einberufung zu einer militärischen Dienstleistung, zur Ordnung von Familien-Angelegenheiten u. dgl.

Was die Behandlung der Krankheitsurlaube betrifft, so wird Folgendes bemerkt:

Das bezügliche im Dienstwege, d. i. beim unmittelbaren Amtsvorstande (Magistrats-Directors-Erlaß vom 3. September 1899, Z. 1929), einzubringende Ansuchen ist ohne Unterschied, ob ein ärztliches Zeugnis beigegeben ist oder nicht, wenn der Bittsteller in Wien weilt, dem Stadtphysikate zur ärztlichen Untersuchung des Einschreiters und Äußerung zugustellen.

Die Untersuchung hat in der Regel im Stadtphysikate selbst und nur ganz ausnahmsweise dann in der Wohnung des Bittstellers zu erfolgen, wenn derselbe infolge seiner Krankheit außer Stande wäre, sich im Stadtphysikate einzufinden.

Weilt der Gesuchsteller nicht in Wien (wie beispielsweise bei Urlaubsverlängerungen), so ist darauf zu achten, daß dem Gesuche ein von einem k. k. Bezirksarzte ausgestelltes oder mindestens befähigtes Krankheitszeugnis angeschlossen ist.

Das gehörig belegte Ansuchen ist sodann dem Stadtphysikate zur Äußerung zuzumitteln.

Nach Abgabe der Physikatsäußerung ist das Ansuchen dem Herrn Bürgermeister, beziehungsweise bei Urlauben gegen Carenz der Bezüge dem Stadtrathe mit einem Antrage vorzulegen.

In den Krankheitsurlaub ist stets der dem betreffenden Beamten zuzustehende normalmäßige Urlaub einzuräumen und ist dies auch dem Bittsteller mit den Worten: „einschließlich des normalmäßigen Urlaubes“ bekanntzugeben. Lautet die Physikatsäußerung, insbesondere bei Urlaubsverlängerungen derart unglücklich, daß eine Wiedergenesung des Bittstellers nicht zu erwarten steht, so ist der Zusatz-Antrag zu stellen, daß sich der Gesuchsteller nach Ablauf des Urlaubes zur neuerlichen Untersuchung im Stadtphysikate einzufinden habe.

Als Urlaubsantrittstag hat der Tag der Gesuchsüberreichung zu gelten, wenn der Einschreiter zu dieser Zeit bereits seinen Dienst mehr verfehlt; sonst kann der Urlaubsantritt im Ansuchen oder später bekanntgegeben werden.

Was die Prüfungsurlaube anbelangt, so bemerke ich, daß solche nur den rechtskundigen Beamten zur Vorbereitung für die dritte Staatsprüfung in der Regel in der Dauer von 14 Tagen, sowie für die praktische Prüfung für die politische Geschäftsführung in der Regel in der Dauer von vier Wochen bewilligt werden, und daß daher derartige Ansuchen in anderen Fällen in der Regel nicht befristet vorzulegen sind.

Die Behandlung der Urlaube anlässlich der Einberufung zu militärischen Dienstleistungen wurde bereits durch die h. ä. Currende vom 21. October 1901, M.-D.-Z. 2889 geregelt und ist sich an die gegebenen Vorschriften zu halten.

Die Gewährung von Urlauben zur Ordnung von Familien-Angelegenheiten ist nur in sehr berücksichtigungswürdigen Fällen zu beantragen. Hochzeitsurlaube werden grundsätzlich nicht erteilt.

Zur Stellung eines Antrages auf Ertheilung eines Erholungsurlaubes wird sich nur dann ein Anlaß finden, wenn ein städtischer Angestellter den ihm normalmäßig zukommenden Urlaub in den Wintermonaten (vor dem 1. Mai oder nach dem 30. September) zu nehmen beabsichtigt.

Bei Behandlung der Urlaubsansuchen ist die von h. a. hierfür entworfene Druckform, von welcher ein Exemplar mitfolgt, zu verwenden.

Schließlich bemerke ich noch, daß alle Urlaube (mit Ausnahme der normalmäßigen) in ein Buch einzutragen sind, welches nachstehende Rubriken zu enthalten hat:

| Name | Dienst-eigen-schaft | Urlaub |     | Ver-längert bis | Ursache des Urlaubes | An-merkung |
|------|---------------------|--------|-----|-----------------|----------------------|------------|
|      |                     | vom    | bis |                 |                      |            |
|      |                     |        |     |                 |                      |            |

**25.**

**Genauere Instruierung der Gesuche der Parteien um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.**

Erlaß des Magistrats-Directors M. Freyer vom 27. December 1901 M.-D.-Z. 3536:

Die k. k. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 9. December 1901, Z. 113507, Nachstehendes anher eröffnet:

Bei den meisten magistratischen Bezirksämtern hat sich in letzter Zeit der Brauch eingebürgert, Gesuche der Parteien um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ohne jede Instruierung vorzulegen, es sei denn, daß die einfache Beilegung der Acten über die Zustimmung der Aufnahme des jeweiligen Einbürgerungswerbers in den Verband der Gemeinde Wien als Instruierung angesehen werden soll.

Fast in allen Fällen mangelt die polizeiliche Note über das Wohlverhalten des Gesuchstellers und eine zuverlässige Erhebung über die persönlichen Verhältnisse desselben; sehr häufig ist den Acten auch nicht zu entnehmen, ob der Petent verheiratet ist, ob er Kinder hat, ob Gattin und Kinder noch am Leben sind und dergleichen mehr; die Folge davon sind zeitraubende Zwischen-erledigungen, die bei ordnungsmäßiger Instruierung solcher Gesuche zu vermeiden wären.

Bei diesem Anlasse hat die k. k. Statthalterei auch darauf hingewiesen, daß der Normal-Erlass vom 4. Februar 1896, Z. 785/Pr., betreffend die Ordnung der Verhandlungsacten nach einem leitenden Gesichtspunkte (abgedruckt im Magistrats-Berordnungsblatt ex 1896, Seite 45), nicht immer befolgt wird.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den magistratischen Bezirksämtern die vollständige Instruierung derartiger Gesuche im Sinne des eingangs bezogenen Statthalterei-Erlasses einzuschärfen, sowie auf die Bestimmung des § 16 der neuen Geschäftsordnung für den Magistrat hinsichtlich der Einhaltung der chronologischen Reihenfolge bei Bearbeitung der Acten, sowie hinsichtlich der Numerierung der Actenbestandtheile hinzuweisen, und bemerke schließlich, daß bei genauer Beobachtung dieser Vorschriften in den meisten Fällen die Anfertigung eines Actenverzeichnisses entbehrlich sein wird.

Ich gewärtige, daß die Bezirksämter den Gesuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft eine umso sorgfältigere Behandlung zukommen lassen werden, als nach der Heimatsgesetznovelle die Zustimmung der Aufnahme in den Heimatverband den Ausländern bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen nicht verwehrt werden kann.

## 26.

### Beachtung der Abgrenzung der politischen Bezirke Kornenburg und Floridsdorf.

Erlaß des Magistrats-Directors M. Freyer vom 30. December 1901 M.-D.-Z. 3540:

Laut einer Note der k. k. Bezirkshauptmannschaft Kornenburg gelangen, obwohl seit der Losrennung der Gemeinden Aderflaa, Gerasdorf, Söthenbrunn, Deutsch-Bagram, Floridsdorf, Groß-Zedlersdorf, Zedlsee, Stammerdorf und Strebersdorf vom politischen Bezirke Kornenburg und der Zuweisung dieser Gemeinden zum politischen Bezirke Floridsdorf eine geraume Zeit verstrichen ist, so daß diese Neueinteilung seither im niederösterreichischen Amtskalender und gewiss auch in den neueren Ortsrepertorien durchgeführt erscheint, dennoch von städtischen Ämtern, insbesondere vom Conscriptiionsamte, Zuschriften, welche die oben erwähnten Gemeinden betreffen, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Kornenburg anstatt an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf.

Ich finde mich daher bestimmt, den städtischen Ämtern die Ministerial-Berordnungen vom 23. October und vom 4. November 1895, R.-G.-Bl. Nr. 160 und 166 (Mag.-Bdgs.-Bl. ex 1895, Seite 90 und 91), und vom 20. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 127 (Mag.-Bdgs.-Bl. ex 1896, Seite 78), mit welchen die Bezirkseinteilung abgeändert wurde, auf das nachdrücklichste einzuschärfen.

Bei diesem Anlasse bringe ich auch die Statthalterei-Kundmachung vom 16. August 1896, Z. 78063 L.-G.- und V.-Bl. Nr. 61, betreffend den Beginn der Wirksamkeit der neuen Gemeindegerechtigungen von Floridsdorf und Groß-Zedlersdorf (abgedruckt im Mag.-Bdgs.-Bl. ex 1896, Seite 90), in Erinnerung.

## 27.

### Einbringung von Verpflegskosten von nach dem Civilrechte zur Zahlung verpflichteten Personen.

Erlaß des Magistrats-Directors M. Freyer vom 2. Jänner 1902, M.-D.-Z. 3621:

Zu der Bezirksamtsleiter-Conferenz vom 1. October 1901 wurde eine Änderung des Vorganges wegen Einbringung solcher Spitalverpflegskosten, zu deren Zahlung der Verpflegte selbst oder seine erhaltungsspflichtigen Verwandten nach dem Civilrechte verpflichtet sind, in Anregung gebracht und es wurden auf Grund der in dieser Conferenz stattgehabten Besprechung des Gegenstandes mit h. ä. Erlasse vom 12. October 1901, M.-D.-Z. 2768, die magistratischen Bezirksämter angewiesen, die auf civilrechtlicher Basis beruhenden Ansuchen der Krankenanstalten um Einbringung von Verpflegskosten der requirierenden Verwaltung mit Rücksicht auf die Incompetenz zurückzustellen; gleichzeitig wurde hierüber der k. k. Statthalterei berichtet.

Dieser Normal-Erlass wurde jedoch mit dem den Herren Bezirksamtsleitern in der Conferenz vom 5. November 1901 bekanntgegebenen Statthalterei-Erlasse vom 26. October 1901, Z. 97757, von drei Gesichtspunkten aus bekämpft, und zwar:

1. weil die Einhebung derartiger Gebühren im allgemeinen im Wirkungsbereiche der politischen Behörden gelegen sei;

2. weil für den Magistrat auch noch die der Gemeinde durch § 46, Punkt 11 des Gemeindestatutes zugewiesene friedensrichterliche Thätigkeit in Betracht komme;

3. weil die bezogene h. ä. Verfügung der mit dem Statthalterei-Erlasse vom 30. Juni 1901, Z. 11388, zum Ausdruck gebrachten Absicht einer allseits befriedigenden Geschäftsvereinfachung in Verpflegskosten-Angelegenheiten widerspreche.

Die Magistrats-Direction nahm mit dem Berichte vom 8. December 1901, M.-D.-Z. 2948, gegen diesen Erlaß in jeder Richtung Stellung und ersuchte am Schlusse ihrer eingehenden Auseinandersetzung die Statthalterei, im Sinne und in weiterer Ausführung ihres Erlasses vom 30. Juni 1901, Z. 11388, die Krankenhaus-Verwaltungen anzuweisen zu wollen, an die nach dem

Civilrechte zur Zahlung von Verpflegskosten Verpflichteten selbst ein Mahnschreiben zu richten, beziehungsweise mit denselben direct in Verhandlung zu treten.

Diesem Ersuchen trug die k. k. Statthalterei insofern Rechnung, als sie an die Verwaltungen der Wiener k. k. Krankenanstalten nachstehenden Normal-Erlass ddo. 26. December 1901, Z. 116808, richtete:

Anlässlich eines Berichtes des Wiener Magistrats-Directors hinsichtlich des Vorganges wegen Einbringung von Spitalpflegegebühren von den Pflegenden selbst oder ihren nach den Grundsätzen des Privatrechtes unterhaltspflichtigen Angehörigen wird den Verwaltungen aller Wiener k. k. Krankenanstalten unter Hinweis auf den h. ä. Erlaß vom 30. Juni 1901, Z. 11388, erinnert, daß nicht nur wegen Gebühren für die Pflege krankenterversicherungspflichtiger Personen und Dienstboten, sondern auch behufs Einbringung der Gebühren für die Pflege von Kranken der vorbezeichneten Art, den sogenannten „Selbstzahlern“, die ersten Schreiben seitens der Anstaltsverwaltung unmittelbar an diese Personen zu richten sind, und zwar in der Regel in der Form von Postaufträgen.

Erst wenn dieser Versuch erfolglos geblieben ist, hat die Anstaltsverwaltung vor Inanspruchnahme der k. k. Finanzprocuratur zur Einbringung der gerichtlichen Klage die politische Bezirksbehörde in Anspruch zu nehmen, damit diese versuche, den Zahlungspflichtigen durch Belehrung zur Erfüllung seiner Zahlungspflicht zu veranlassen, oder falls er zahlungsunfähig sein sollte, eine Befestigung hierüber einhole und der Anstalt übersende.

Im übrigen wurde mit einem gleichzeitig anher gerichteten Erlasse ddo. 26. December 1901, Z. 116808, der Statthalterei-Erlass vom 26. October 1901, Z. 97757, aufrecht erhalten, demzufolge der Magistrat den erwähnten Ersuchsschreiben der Krankenanstalts-Verwaltungen nachzukommen hat, allerdings ohne Inanspruchnahme des Executionsamtes, wobei noch bemerkt wurde, daß insbesondere die Vorladung und eindringliche Belehrung der Schuldner sich in vielen Fällen als zweckmäßig und wirkungsvoll erweisen dürfte.

Da weitere Schritte in dieser Angelegenheit aussichtslos erscheinen, weise ich die magistratischen Bezirksämter in Abänderung des h. ä. Normal-Erlasses vom 12. October 1901, M.-D.-Z. 2768, an, über Ansuchen der Verwaltungen der Wiener k. k. Krankenanstalten um Intervention bei Einbringung von Verpflegskosten seitens der nach dem Civilrechte zur Zahlung verbundenen Personen im Sinne der bezogenen Statthalterei-Erlasse amtszuzuhandeln.

## 28.

### Vertheilung der Normalienblätter.

Erlaß des Magistrats-Directors M. Freyer vom 10. Jänner 1902:

Da über die Art der Vertheilung der Normalienblätter (§ 22 Ges.-D.) Mißverständnisse seitens einzelner Amtsvorstände vorgekommen sind, finde ich mich bestimmt, Nachstehendes bekanntzugeben:

Die städtischen Sammlungen, das Archiv, der Central-Wahl- und Steuercataster, die Humanitätsanstalten, die Central-Friedhof-Verwaltung, die Feuerwehr-Centrale, das städtische Lagerhaus, der Ober-Stadtgärtner, die Verwaltungen der Bürgerhospitalfondsgüter, die städtischen Forstverwaltungen und die städtischen Schlachthäuser erhalten stets je 1 Exemplar zum Amtsgebrauche.

Das Präsidialbureau, das Bezirksschulrathsbureau, die Redaction des Amtsblattes, die Magistrats-Abtheilungen, die Bezirksämter, die Gemeinde-Bezirkskanzleien, das Stadtphysikat, die Hauptcassa, das Steueramt, das Veterinäramt, die Kanzlei-Direction, die Registratur-Direction und das Executionsamt erhalten in der Regel je 3 Exemplare eines Normalienblattes, und zwar 1 für den Vorstanz, 1 für die Normaliensammlung des Bureau's, 1 für den Amtsgebrauch (ad circulandum).

Mehr als 3 Exemplare erhalten in der Regel nachbenannte Ämter: das Stadtbauamt 18 Exemplare: 1 für den Bau-Director, 1 für den Bau-Vice-Director, 1 für die Normaliensammlung, 15 für die Fachabtheilungen; die Stadtbuchhaltung 22 Exemplare: 1 für den Oberstadtbuchhalter, 4 für die Stadtbuchhalter, 1 für die Normaliensammlung, 16 für die Departements; das Marktamt 6 Exemplare: 1 für den Director, 1 für die Normaliensammlung, 1 zum Amtsgebrauch in der Marktamt-Centrale, je 1 für die Marktamt-Abtheilungen in der Großmarkthalle, auf dem Central-Viehmarcte und für die Abtheilung „Holzmarktaufsicht“; das Conscriptiionsamt 7 Exemplare: 1 für den Director, 1 für die Normaliensammlung, 1 zum Amtsgebrauch in der Conscriptiionsamt-Centrale, 1 für das Einquartierungsamt, 1 für die Urlauber-Evidenz, 1 für die Militärart-Abtheilung und 1 für das Todtenbeschreibamt.

Falls jedoch ein Amt (Magistrats-Abtheilung, Bezirksamt etc.) an dem Inhalte eines Normalienblattes nicht interessiert ist, so erhält es nur 1 Exemplar, und zwar für die Normaliensammlung des Bureau's.

Die Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter bekommen nur dann je 1 Normalienblatt, wenn für sie der Inhalt desselben von Wichtigkeit ist.

Schließlich wird bemerkt, daß, wie bereits im Normalienblatte Nr. 1 bekanntgegeben wurde, neben den Normalienblättern sämmtliche nicht vertraulich zu behandelnde Normalien, wie bisher, im magistratischen Berordnungsblatte erscheinen.

**Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1901/02 publicierten Gesetze und Verordnungen.**

**A. Reichsgesetzblatt.**

**1901.**

**Nr. 203.** Kaiserliches Patent vom 12. December 1901, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien und Podomeren mit Krakau, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Krain, Mähren, Schlesien, dann Görz und Gradiška.

**Nr. 204.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. November 1901, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe in Kočmyrzów zur Anwendung des Ansageverfahrens im Eisenbahnverkehr und zur Austrittsbestätigung von Durchfuhrwaren ohne Beschränkung.

**Nr. 205.** Concessionsurkunde vom 7. December 1901 für die Localbahn Jibin—Turnau.

**Nr. 206.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. November 1901, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe Niedergrund (zu Schandau in Sachsen) zur Austrittsbehandlung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

**Nr. 207.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. December 1901, betreffend die Theilung des Schätzungsbezirktes zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer für den politischen Bezirk Freistadt in drei Schätzungsbezirkte.

**Nr. 208.** Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 10. December 1901, betreffend die Umrechnung der ausländischen Geldsorten und der inländischen Handelsmünzen bei der Bemessung und Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, sowie der Effectenumsatzsteuer.

**Nr. 209.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. December 1901, betreffend einige Änderungen in der Einreihung der Orte in das Schema der Activitätszulagen der Staatsbeamten.

**Nr. 210.** Gesetz vom 22. December 1901, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1902, dann die Verfassung des Central-Rechnungsabschlusses für den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1901, sowie die Weiterverwendung von der Gebärungsperiode 1901 angehörenden Beträgen bis Ende März 1902.

**Nr. 211.** Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 9. November 1901, womit die Eintragung der höheren Handelsschule in Krakau in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlaubar wird.

**Nr. 212.** Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 14. December 1901, betreffend eine Abänderung der Verordnung vom 22. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 162, über die Zehrgelder, Ganggelder und Zustellungsgebühren der Diener der Gerichte.

**Nr. 213.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 15. December 1901, betreffend die definitive Zulassung der Electricitätszähler-Type LI zur aichamtlichen Beglaubigung.

**Nr. 214.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. December 1901, betreffend eine Abänderung des mit der Kundmachung vom 4. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, verlaubarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirkte zur Personaleinkommensteuer.

**Nr. 215.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Eisenbahnen vom 16. December 1901, betreffend die Erlangung von Schifferpatenten zur Führung eines Segel- oder Dampfschiffes, eines Motorschiffes oder eines zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen dienenden Motorbootes auf dem Bodensee.

**Nr. 216.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. December 1901, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stidereiwerdungsverkehr an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

**Nr. 217.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, vom 7. December 1901, mit welcher unter Aufhebung der Ministerial-Verordnungen vom 28. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 28, beziehungsweise vom 9. März 1887, R.-G.-Bl. Nr. 25, sicherheitspolizeiliche Bestimmungen, betreffend den Detailverkauf der Celluloidgegenstände, die Aufbewahrung von Celluloid und Celluloidartikeln und den Transport dieser Gegenstände erlassen werden. \*)

**Nr. 218.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. December 1901, betreffend die Einlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen und die Herabminderung dieser schwebenden Schuld auf den Betrag von 91.942.305 K.

**Nr. 219.** Verordnung des Handelsministeriums vom 22. December 1901, mit welcher die Bestimmungen des § 14 der Verordnung vom 22. November 1887, R.-G.-Bl. Nr. 134, betreffend die Entlohnung der Postämter für die Besorgung des Postparcassendienstes, außer Kraft gesetzt werden.

**Nr. 220.** Verordnung des Justizministers vom 22. December 1901, betreffend die Einführung einer Kanzleiersatzprüfung.

**Nr. 221.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. December 1901, betreffend die Auflösung des k. k. Ministerial-Zahlamtes und dessen Vereinigung mit der k. k. Staats-Central-Cassa.

**1902.**

**Nr. 1.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6. December 1901, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Curorte Johannisbad.

**Nr. 2.** Gesetz vom 22. December 1901, betreffend die für die Notierung von Wertpapieren an der Prager Waren- und Effectenbörse, sowie an der Triester Börse zu leistenden Börsenbeiträge.

**Nr. 3.** Verordnung des Finanzministeriums vom 5. Jänner 1902, betreffend die Activierung des amtlichen Aufdruckes der Stempelzeichen zu 2 h und 10 h auf Frachtbriefe, Rechnungs- und sonstige Blankette beim k. k. Hauptzollamte in Olmütz.

**Nr. 4.** Gesetz vom 22. December 1901, betreffend Gebührenbegünstigungen für von Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, ausgestellte Theilschuldverschreibungen und deren Coupons.

**Nr. 5.** Gesetz vom 23. December 1901, betreffend Gebührenbegünstigungen für Anlehen der Stadtgemeinden Klagenfurt, Lemberg, Barnsdorf und Wiener-Neustadt und des Bezirksstraßen-Ausschusses Mährisch-Odrau.

**Nr. 6.** Gesetz vom 23. December 1901, betreffend Gebührenbegünstigungen für die Anlehen des Königreiches Böhmen, der königlichen Hauptstadt Prag und der Stadtgemeinden Laibach, Mährisch-Odrau, Barnsdorf, Bozen und Meran.

**Nr. 7.** Gesetz vom 23. December 1901, betreffend Gebührenbegünstigungen für Anlehen des Königreiches Böhmen, der königlichen Hauptstädte Prag und Krakau, der Stadtgemeinden Laibach, Klado und Mährisch-Odrau und der Gemeinde Wittowitz.

**Nr. 8.** Gesetz vom 23. December 1901, betreffend die Befreiung des von der Stadt Reichenberg auf Grund des Landesgesetzes vom 10. März 1901, L.-G.-Bl. Nr. 16, aufzunehmenden Darlehens von 4.752.000 K von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

**Nr. 9.** Gesetz vom 23. December 1901, betreffend Gebührenbegünstigungen für das zur ständigen Dotation des Fonds für öffentliche Arbeiten und Hebung der Landescultur in Krain vom Lande Krain aufzunehmende Anlehen von 4.000.000 K.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen“ c. v. vollständig ausgenommen.

**Nr. 10.** Gesetz vom 23. December 1901, betreffend Gebührensbegünstigungen für die durch Hochwasser betroffene Gemeinde Oberndorf.

B. Landesgesetzblatt.

1901.

**Nr. 77.** Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1901, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Kiefing in Niederösterreich.\*)

**Nr. 78.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. December 1901, Z. 111710, betreffend die der Gemeinde Gundschachen ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1901.

**Nr. 79.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. December 1901, Z. 112105, betreffend die der Gemeinde Spatbach ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1901.

**Nr. 80.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. December 1901, Z. 112119, betreffend die der Gemeinde Manhartsbrenn ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1901.

**Nr. 81.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. December 1901, Z. 112120, betreffend die der Gemeinde Scheideldorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1901.

**Nr. 82.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. December 1901, Z. 112124, betreffend die der Gemeinde Groß-Poppen ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1901.

**Nr. 83.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. December 1901, Z. 112126, betreffend die der Gemeinde Limbach ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1900.

**Nr. 84.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. December 1901, Z. 112128, betreffend die der Gemeinde Merlenbrechts ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1901.

**Nr. 85.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. December 1901, Z. 112133, betreffend die der Gemeinde Thana ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1901.

**Nr. 86.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. December 1901, Z. 113518, betreffend die der Gemeinde Mödling ertheilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Mietzinsanfrage von 6 h von jeder Mietzinskrone für die Zeit von 1902 bis Ende 1904.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

**Nr. 87.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. December 1901, Z. 112110, betreffend die der Gemeinde Ober-Wödling ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1900.

**Nr. 88.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 12. December 1901, Z. 114931, womit für mehrere Kategorien von Gewerben Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Regelung der Sonntagsruhe am 22. und 29. December 1901 erlassen werden.

**Nr. 89.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. December 1901, Z. 115949, betreffend die neue Wahlordnung für die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer.

**Nr. 90.** Gesetz vom 22. November 1901, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Erfordernisse zur Beschäftigung und Beerdigung für das zum Schutze der Landescultur bestellte Wachpersonal.

**Nr. 91.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. December 1901, Z. 118180, betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1902 einzuhaltenden Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer und Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

**Nr. 92.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. December 1901, Z. 115976, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft Leitzersdorf-Hagenbach und Wollmannsberg mit dem niederösterreichischen Landes-Anschusse und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1901, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 34, abgeschlossenen Übereinkommens, betreffend die Entwässerung verumpfter Grundstücke in den Gemeinden Leitzersdorf-Hagenbach und Wollmannsberg.

**Nr. 93.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. December 1901, Z. 116446, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Drasenhofen mit dem niederösterreichischen Landes-Anschusse und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1901, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 32, abgeschlossenen Übereinkommens wegen Entwässerung verumpfter Grundstücke in der Gemeinde Drasenhofen.

**Nr. 94.** Kundmachung des k. k. n.-ö. Landes-schulrathes vom 24. December 1901, Z. 15801/L.-S.-R., mit welcher das in der Sitzung des Landtages des Erzherzogthums Österreich unter der Enns vom 10. Juli 1901 beschlossene Statut, betreffend die Gründung von Landes-Kinderergärten und damit verbundenen Landes-Kinderbewahranstalten, welche mit öffentlichen Volksschulen nicht in Verbindung stehen, verlautbart wird.

1902.

**Nr. 1.** Gesetz vom 11. December 1901, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Gmospaches und seiner Zuflüsse und Entwässerung verumpfter Grundstücke in der Gemeinde Guntertsdorf.

**Nr. 2.** Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 30. December 1901, Z. 93221, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im Jahre 1902.